

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Einwendungsbearbeitung -

Antrag auf Genehmigung gem. § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage“ (WKA Granzin VII) der Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe

Granzin VII – AZ: StALU WM-51-4703-5711.0. 1.6.2V-76051

Die Prokon Regenerative Energien eG plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen (WKA), aufgeteilt auf vier Einzelanträge. Hier gegenständlich ist der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WKA des Typs GE158-5.5



mit einer Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5,5 MW, antragstellerseitig bezeichnet als WEA 1. Die Vorhabenfläche liegt im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim zwischen den Gemeinden Herzberg und Granzin. Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite des UVP-

Verbunds unter <http://www.uvp-verbund.de> (Suche: „WKA Granzin VII“) einsehbar.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Granzin VII“ wird ab Montag, 31. Juli 2023, bis einschließlich Montag, 21. August 2023, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gem. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte von 11. Oktober 2022 bis 10. November 2022. Es sind insgesamt 9 Einwendungen, welche alle gültig sind, beim StALU WM eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die gültige Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl der Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende

Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im März 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) wurde deshalb kein Erörterungstermin geplant. An die Stelle des Erörterungstermins tritt eine Online-Konsultation gem. PlanSiG. Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie im Erörterungstermin auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragenen Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwiderungen und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch das StALU WM. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in orange, die des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in grün hinterlegt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender*innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwiderungen der Antragstellerin und ggf. Erläuterung der Genehmigungsbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Der Vorhabenträgerin wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

Übersicht über die Art der Einwendungen

1	Einwendungen zu Verfahrensfragen und Antragsunterlagen	5
2	Einwendungen zu methodischen Fehlern in den Gutachten, Datengrundlage	7
3	Planungsrechtliche Zulässigkeit	11
4	Anlagentechnik/ -sicherheit	17
5	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	18
5.1	Schall- und Schattenimmissionen	18
5.2	Weiteres	18
6	Abstand zur Wohnbebauung und anderer Strukturen	19
7	Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme	20
7.1	Biotopschutz	20
7.2	Auswirkung auf Schutzgebiete	21
8	Schutzgut Fauna	22
8.1	Allgemeine Anmerkungen zur Bewertung und Arten	22
8.2	Zug- und Rastvögel	24
8.3	Groß- und Greifvögel	25
8.4	Mäusebussard	26
8.5	Rotmilan	27
8.6	Seeadler	28
8.7	Schwarzstorch	30
8.8	Weißstorch	31
8.9	Kranich	31
8.10	Weitere Vogelarten	32
8.11	Fledermäuse	32
9	Eingriff/ Ausgleich (LBP)	33
9.1	Landschaft, Landschaftsbild	33
9.2	Wasser	34
9.3	Boden	34
9.4	Maßnahmen zur Vermeidung	35
10	Sonstiges	39

10.1 Wertverlust/ Entschädigung/ Existenzielle Beeinträchtigung.....	39
10.2 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung	39
10.3 Rückbaumaßnahmen/ -kosten	39
10.4 Klimaschutz.....	40
10.5 Planungsalternativen.....	41
10.6 Ökonomie	41

Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
1 Einwendungen zu Verfahrensfragen und Antragsunterlagen		
1.1	1	<i>Die im Zusammenhang mit Granzin V durch die Einwender festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den avifaunistischen Daten der Antragstellerin Prokon eG (Granzin V) und den anderen Antragstellern im Vorhabengebiet werden weiterhin als nicht aufgeklärt betrachtet.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Einwand ist zu allgemein. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde. Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt.
1.2	2, 3, 7, 8, 9	<i>Die den Antragsunterlagen beiliegenden Beobachtungsdaten seien veraltet und könnten für ein Genehmigungsverfahren, das weitestgehend im Jahr 2023 liegt, nicht mehr verwendet werden. Darüber hinaus decken sich die darin enthaltenen Beobachtungen nicht mit denen der Einwender aus den letzten Jahren. Den Einwendungen liegen zahlreiche Beobachtungsprotokolle und Fotodokumentationen aus den Jahren 2019 bis teilweise 2022 bei.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die für den Artenschutz zuständige Behörde muss in die Lage versetzt werden, einschätzen zu können, ob Zugriffsverbote verletzt werden. Dazu sollten vorgelegte Untersuchungsergebnisse in der Regel nicht älter sein als fünf Jahre. Die mit dem Antrag eingereichten Gutachten (Kartierung der Avifauna und Fledermäuse) waren zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (2020) noch keine fünf Jahre alt. Die letzten umfassenden Kartierungen, die in den Antragsunterlagen (LBP, AFB und UVP) bis heute Berücksichtigung fanden, wurden 2021 für die Avifauna durchgeführt. Weiterhin wurden seit dem Jahr 2019 jährlich Horstkontrollen durchgeführt, um den Wissensstand aktuell zu halten. Da für den Fledermausschutz ohnehin pauschale Abschaltzeiten mit optionalem begleitenden Gondelmonitoring im Betrieb und somit eine strenge Restriktion und Überwachung vorgesehen sind, würde eine erneute Kartierung keinen Mehrwert beisteuern. Mithin sollte die zuständige Behörde in der Lage sein, artenschutzrelevante Aspekte im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Antrag gut einschätzen und beurteilen zu können.
1.3	4, 5	<i>Die Art und Weise des Beteiligungsprozesses werde bemängelt. Zunächst sei es nicht in Ordnung, statt eines Vor-Ort-Termins eine Onlineerörterung anzusetzen und darüber hinaus noch Einwendungen aufgrund fehlender Unterschriften auszuschließen. Dies stelle einen klaren Nachteil gegenüber Vor-Ort-Erörterungen dar und eine Ungleichbehandlung von Bürgern gegenüber den Antragstellern, da diese im Falle einer fehlenden Unterschrift bei den Antragsunterlagen diese nachreichen könnten. Weiterhin sei es nicht fair, dass Online-Einwendern eine Eingangsbestätigung der Unterlagen versagt bleibe.</i>
Entgegnung StALU WM		Die Beteiligung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, hier insbesondere das BImSchG, die 9. BImSchV und das PlanSiG. Auf die notwendigen Angaben wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Einwendungen rechtzeitig von Fristende eingehen, wird die Behörde die Betroffenen stets auch auf fehlende Angaben hinweisen. Wenn Einwendungen jedoch erst am letzten Tag der Frist eingehen, ist dies in der Regel nicht mehr leistbar. Zum gegenständlichen Vorhaben sind keine ungültigen Einwendungen eingegangen, d.h. alle Einwendungen werden hier berücksichtigt.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Auch die Antragstellerin hat Fristen für Nachreichungen zu beachten. Das PlanSiG ermöglicht die Erörterung in Form einer Online-Konsultation. Diese hat Vorteile für EinwenderInnen, insbesondere Gesundheitsschutz und eine längere Zeit, um die Entgegnungen in Ruhe durchzulesen und ggf. Erläuterungen zu verfassen. Nachteile der online Konsultation für EinwenderInnen gegenüber einem Vor-Ort-Termin sind nicht offensichtlich. Unabhängig von der Art der Erörterung sieht das Gesetz keine Eingangsbestätigung vor. Es ist jederzeit möglich, Einwendungen auch per Einschreiben zu versenden oder persönlich zu übergeben. Es besteht nicht die Pflicht zur Übermittlung per E-Mail. Bürgerinnen haben hier die Wahl, darauf wurde auch in der Bekanntmachung hingewiesen.</p>
1.4	4, 5	<p><i>Den Antragsunterlagen sei der Mastfußdurchmesser nicht ersichtlich. Es wird um Bekanntgabe gebeten.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Der Mastfußdurchmesser (Schraubstellen Verbindungsflansch) beträgt bei der beantragten WEA 6,95 m.</p>
1.5	4, 5	<p><i>Laut Aussage des ehemaligen Energieministers Pegel sei Mecklenburg-Vorpommern bereits vor zwei Jahren Stromexporteur gewesen. Man könne daher nicht nachvollziehen, dass 18 zusätzliche Windräder in einem nicht für WEA geeigneten Gebiet errichtet werden sollen, das vorhersehbare massive Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz mit sich bringt.</i></p>
Entgegnung StALU WM		<p>Dies ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier geht es überdies nur um 1 WKA. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegen laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt und von den jeweiligen Fachbehörden geprüft.</p>
1.6	6	<p><i>Das Gutachten „Wirksamkeitsprognose Lenkungsflächen für den Rotmilanhorst westl. Tannenhorst“ der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (Stand April 2021) lag nicht mit aus. Es werde die vertrauliche Übermittlung der Unterlage gefordert, um so die Wirksamkeit der Maßnahmen nachprüfen zu können.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Die Anfertigung der Wirksamkeitsprognose war seinerzeit ein Mittel zur Bestätigung der Eignung der ausgewählten Flächen zur Lenkung der vermuteten Rotmilan-lane. Diese wurde rein vorsorglich erstellt, da seit 2019 gegenteilige Aussagen der Vorhabenträger zum Vorhandensein des Rotmilans am Standort bestanden. Im Jahr 2020 erklärte die uNB, keinen Rückgriff auf das Jahr 2019 vornehmen zu können und sie daher nicht sicher sein kann, welche Aussage zutrifft. Im Zweifel sei ein worst-case Szenario anzunehmen.</p> <p>Es wurde daher die Maximalforderung der 3-jährigen Prüfung aufgestellt, welcher wir 2020 bis 2022 gefolgt sind.</p> <p>Demnach war bis zum September 2022 abschließend zu beobachten, ob der Rotmilan am Standort nachweisbar ist. Dem war nicht so. Mit Mail vom 21.06.2022 informierte PROKON die uNB über den erneuten Nichtbesatz, wobei zu diesem Zeitpunkt – Ende Juni 2022 – mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden konnte, dass ein Besatz auch in 2022 nicht mehr erfolgen würde. Gleichfalls wurde erneut angeboten, an einem vor-Ort-Termin teilzunehmen. Da der Endbericht erst nach vollständigem Ablauf der Untersuchungszeit zum September 2022 erstellt werden konnte erschien dieser nicht mehr in der Auslegung. Aktueller Stand im Jahr 2022 ist wiederholt das nachweisliche Fehlen des Rotmilanbesatzes.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nachweislich fehlenden RM-Besatzes am Standort, gehen wir davon aus, dass die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen für den betreffenden Horst-Standort im Einklang mit den planerischen Vorgaben der AAB-MV LUNG 2016 nicht mehr erforderlich ist. Somit ist die vorsorglich durchgeführte Arbeit zur Erstellung der Wirksamkeitsprognose hinfällig geworden.</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung StALU WM		
1.7	9	<i>Eine Ausnahmeregelung könne nicht in Betracht gezogen werden. Hierbei wird auf die Entscheidung vom Verwaltungsgericht Gießen (VG Gießen, Urteil vom 22. Januar 2020 – 1 K 6019/18.GI-, juris) verwiesen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		
<p>Im betreffenden Urteil hatte das Gericht entschieden, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen erteilte Befreiung rechtswidrig sei und die erteilte Genehmigung nach BImSchG aufgehoben, mit der Begründung, dass der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG auf europäische Vogelarten nicht anwendbar sei. Dem ist das OVG Münster entgegengetreten (Beschluss vom 12. März 2021, Az.: 7 B 8/21, juris). Windenergieanlagen sind nach Ansicht des Gerichts „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ sehr wohl ausnahmfähig. Wesentlich aktueller ist im 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetzespaket („Osterpaket“) außerdem die Regelung im § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (Art. 1 des EEGAusbGuEnFG) enthalten gewesen, wonach Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Sie genießen damit Vorrang bei der Schutzgüterabwägung, auch gegenüber dem Artenschutz. Weiterhin sind die Naturschutzbehörden bei der Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten von Amts wegen verpflichtet, zu prüfen, ob eine Ausnahme erteilt werden kann. Da im vorliegenden Verfahren keine Ausnahme beantragt wurde, ist die Einwendung ohnehin irrelevant für das vorliegende Genehmigungsverfahren.</p>		
1.8	9	<i>Die ausgelegten Unterlagen zum Brandschutz und zur Brandbekämpfung würden nicht den Mindestanforderungen an die notwendige Brandschutzprüfung genügen.</i>
Entgegnung StALU WM		
<p>Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand- und Katastrophenschutz hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 6. Januar 2021 unter Auflagen zugestimmt. Die Fachbehörde sieht daher die Anforderungen als erfüllt an. Es gibt keinen offensichtlichen Grund für das StALU WM, die Einschätzung der Fachbehörde anzuzweifeln.</p>		
2 Einwendungen zu methodischen Fehlern in den Gutachten, Datengrundlage		
2.1	4, 5	<i>Die Einwender bezweifeln, dass bei allen Prüfbereichen die Rotorlänge sowie der halbe Mastfußdurchmesser korrekt hinzugerechnet worden ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wird eine Begründung für das Vorgehen gefordert.</i>
Entgegnung Antragstellerin		
<p>Die Einwendung ist unkonkret. In Bezug auf die angelegten Prüfbereiche der faunistischen Untersuchungen wurde entsprechend den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen“ (AAB-WEA), Teil Vögel bzw. Teil Fledermäuse (LUNG 2016) gearbeitet, welche sich nicht auf Anlagenspezifikationen, sondern auf artspezifische Parameter beziehen. Bezugspunkt ist immer der Mastfußmittelpunkt.</p> <p>In Bezug auf Abstand zu Bebauung gibt es aktuell keine rechtskräftige regionalplanerische Regelung für den Themenbereich Windenergienutzung. Die beantragte Anlage entspricht zudem in Ihrer Positionierung den Belangen des bislang in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes (steht mit ihrem Mastfußmittelpunkt nicht außerhalb des bislang vorgesehenen Windeignungsgebiets 45/21 (Granzin)). Bezugspunkt ist immer der Mastfußmittelpunkt.</p>		

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
2.2	4, 5	<p><i>Es wird kritisiert, dass die Wertigkeit des Darzer Moores sowie zahlreicher Sölle aufgrund zweier Dürrejahre zurückgestuft werde. Schließlich würden die Sölle, wenn auch durch die Trockenheit nicht als Rotbauchunkenhabitat geeignet, ideale Jagdgebiete für Greifvögel wie dem Rotmilan darstellen. Überhaupt zeichne sich das Umfeld des Vorhabengebietes als guter Lebensraum für Mäusebussarde und Rotmilane aus, welche gern im Umfeld von Hecken, Söllen und kleinen Wäldchen ihren Lebensraum wählen.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Die Aktivität des Rotmilans ist im 1-km-Radius um den Horst besonders hoch und auch der 2-km-Radius wird für gewöhnlich noch sehr regelmäßig von den Tieren genutzt. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen wurden weder im artspezifischen Ausschlussbereich von 1.000 m noch im Prüfbereich von 2.000 m um geplante Anlagenstandorte (gemäß AAB-WEA MV LUNG (2016)) besetzte Rotmilan-Reviere kartiert, sodass dieser Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Außerhalb dieses 2-km-Radius wurden bei der Horst- und Revierkartierung insgesamt 4 Brutpaare des Rotmilans erfasst. Die durchgeführte Nahrungshabitatanalyse zeigte, dass sich keine essenziellen Nahrungshabitate des Rotmilans im Nahbereich (1.000 m) um die WEA-Planung befinden. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Horsten können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Störungen oder Zerstörungen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Bezug auf den Rotmilan ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezüglich des Mäusebussards bestehen für die Antragstellerin keine Verpflichtungen, da im Vergleich zur Populationsgröße sowie der Häufigkeit und weiten Verbreitung die Art aus fachlicher Sicht nicht derartig betrachtungsrelevant ist wie Rotmilan oder Seeadler. Allgemein ist aus fachlicher Sicht bei häufigen und ungefährdeten Arten die Regelfallvermutung anzuwenden (vgl. LANUV & MKULNV 2013). So löst der Betrieb von WEA für diese Arten grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Die naturschutzfachliche Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde steht derzeit noch aus.</p>
2.3	4, 5	<p><i>Die Untersuchungsergebnisse der Zug- und Rastvögel seien veraltet und entsprächen nicht dem aktuellen Geschehen. Die verwendeten Daten des LUNG M-V stammen aus den Jahren 2007 bis 2009. Es werden neue Studien über einen längeren Zeitraum gefordert. Darüber hinaus sollten die Studien durch unabhängige und nicht vom Antragsteller bezahlte Gutachter durchgeführt werden.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Die für den Artenschutz zuständige Behörde muss in die Lage versetzt werden, einschätzen zu können, ob Zugriffsverbote verletzt werden. Dazu sollten vorgelegte Untersuchungsergebnisse in der Regel nicht älter sein als fünf Jahre. Die mit dem Antrag eingereichten Gutachten (Kartierung der Avifauna und Fledermäuse) waren zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (2020) noch keine fünf Jahre alt.</p> <p>Die letzten umfassenden Kartierungen, die in den Antragsunterlagen (LBP, AFB und UVP) bis heute Berücksichtigung fanden, wurden 2021 für die Avifauna durchgeführt. Alle avifaunistischen Gutachten wurden von qualifizierten und erfahrenen Gutachtern durchgeführt und gewissenhaft nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Vogelzugzonen. Ebenfalls werden die vorgegebenen Abstände zu Schlaf- und Ruhestätten eingehalten. Das Vorhabengebiet wird als Nahrungsfläche der Rastgebietsfunktion Stufe 3 eingestuft. Gemäß AAB-WEA Teil Vögel sind hier keine Maßnahmen zu treffen, lediglich Flächen der Stufe 4 sind freizuhalten. Die Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde steht noch aus.</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
2.4	4,5	<i>Die Angaben des Antragstellers bzgl. Horsten z.B. im 2.000 m-Prüfbereich (+ hälftiger Mastfußdurchmesser + Rotorradius?) seien veraltet und unzureichend, da Horstsuchen seit 2016 nicht mehr stattfanden und die letzte Besatzkontrolle 2019 erfolgte. Zwar seien 2020 nochmal verschiedene Horste auf Besatz kontrolliert worden, dem Gutachten sei jedoch nicht zu entnehmen, um welche Horste es sich dabei gehandelt habe. Es werden neue Horstsuchen und -kontrollen gefordert.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Im Januar und März 2021 wurde im noch unbelaubten Zustand der Wälder eine vollständige Erfassung von Großvogelhorsten im 2000-m-Untersuchungsradius durchgeführt. Zur Brutzeit wurden weiterhin mehrere Kontrollen der Horste auf Besatz unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG insbesondere des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie dem NatSchAG M – V § 23 Abs. 4 durchgeführt.
2.5	4, 5	<i>Im vorliegenden Gutachten werde von drei Beobachtungspunkten für die Seeadlererfassung berichtet, wobei jedoch nur zwei Beobachter im Einsatz gewesen sind. Aufgrund des hügeligen Wald-Hecken-Feldbereiches und der Tatsache, dass sich zwei der drei Beobachtungspunkte südlich des Seeadlerhorstes befanden und nur einer im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes, könne keine aussagekräftigen Angaben über das Flugverhalten abgegeben werden.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Gutachten werden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Im Falle des Seeadlers in der angesprochenen Raumnutzungsanalyse von 2017 wurden Erfassungen an insgesamt 10 Beobachtungstagen mit jeweils rund 8 Stunden Erfassungszeit vorgenommen. Hierfür waren stets zwei Beobachter im Gelände im Einsatz, wobei ein Beobachter als Springer mit einem Auto mobil blieb, da das Gelände sehr reliefiert ist und den Individuen mit dem Auto gefolgt werden musste, um die Flugrichtung festzustellen. Der feststehende Beobachter rotierte dabei die festen Beobachtungspunkte durch, um trotz topografiebedingt eingeschränkter Sichtweite möglichst viel Raum abzudecken. Der bekannte Brutplatz südlich von Granzin war auch in der Untersuchung im Jahr 2021 besetzt und befindet sich außerhalb des vorgeschriebenen 2.000-m-Radius. Bedeutende Flugkorridore zu Gewässern > 5 ha befinden sich nicht im Bereich der WEA-Planung. Somit kann gemäß den behördlichen Vorgaben der AAB-WEA LUNG 2016 ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das ansässige Brutpaar ausgeschlossen werden.
2.6	4, 5, 6, 9	<i>Bei den Abstandsempfehlungen solle das sogenannte Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten als fachlicher Maßstab angewendet werden. Dieses sei von unabhängigen Experten erstellt worden, die weder mit politischen noch wirtschaftlichen Interesse behaftet seien und sich einzig dem Schutz der Arten verpflichtet hätten.</i> <i>Unter Berufung auf den Bayrischen Verfassungsgerichtshof stellen diese Abstandsempfehlungen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar, welcher insbesondere in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen ist. Somit gelten die engeren und erweiterten Prüfflächen von 1.500 m und 4.000 m.</i> <i>Es werde die Ablehnung des Antrages aufgrund des erheblichen Konfliktpotentials erwartet.</i>
Entgegnung StALU WM		Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V stellt die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB - WEA Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. Die unteren Naturschutzbehörden M-V sind per Erlass verpflichtet, die AAB-WEA zur Beurteilung eines Genehmigungsverfahrens heranzuziehen. In die AAB-WEA sind auch die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier eingeflossen.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Aufgrund der Neuerung des § 45b BNatSchG ist nunmehr auch eine Bewertung danach möglich, hier aber nicht beantragt.		
2.7	9	<i>Die seitens der Gutachter gewählten Erfassungstermine seien zu wenige und darüber hinaus sehr ungünstig verteilt worden, sodass sich ein verfälschtes Bild zum Artenspektrum ergebe.</i>
Entgegnung Antragstellerin Die Gutachten werden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.		
2.8	9	<i>Es werde festgestellt, dass die naturschutzrechtlichen Belange weit entfernt von einer ordnungsgemäßen Begutachtung seien. So seien nachgewiesene Arten fachwidrig behandelt und letztendlich falsch beurteilt worden. Belegt werde dies anhand umfassender Sichtungen und Aufzeichnungen, aus denen ersichtlich würde, dass die Gutachten unrichtig, unvollständig und somit unverwertbar seien.</i>
Entgegnung Antragstellerin Die Gutachten werden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.		
Entgegnung StALU WM Die Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde steht noch aus.		
2.9	9	<i>Aussagen von Gewährsleuten seien im Genehmigungsverfahren gebührend zu berücksichtigen, da diese, anders als die Gutachter, stetig vor Ort seien und dementsprechend umfangreichere Aussagen zum Bestand liefern könnten. Es wird im Zuge dessen auf den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sowie auf das Bundesverwaltungsgericht verwiesen, nach deren Urteilen Aussagen von Gewährsleuten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung einzubeziehen sind (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30. Juni 2017, 22 B 2365 / Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02. November 2017, BVerwG 4 B 62.17.).</i>
Entgegnung StALU WM Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde. Hierbei werden neben den Gutachten selbstverständlich auch die Meldungen aus der Öffentlichkeit berücksichtigt.		
2.10	9	<i>Das Zusammenwirken mit anderen geplanten WEA im WEG 53/18 sowie im benachbarten WEG 42/18 hinsichtlich Greif-, Rast- und Zugvögeln sowie Fledermäusen werde nicht in ausreichender Form betrachtet bzw. werde sogar in seiner Bedeutung negiert.</i>
Entgegnung Antragstellerin Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde für die geplante WEA eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Auf Grundlage der Vorprüfung ermittelte die zuständige Genehmigungsbehörde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben liegt im Eignungsgebiet für Windenergieanlagen 53/18, in dem sich weitere drei WEA der Firma PROKON und 14 WEA anderer Projektierer im Genehmigungsverfahren befinden, somit wird ein Windpark mit insgesamt 18 WEA geplant. Der vorliegende UVP-Bericht (Register 14.4) der Windfarm (inklusive Berücksichtigung der Vorbelastung) beschreibt und bewertet die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter nach § 2 (1) UVP, um der Genehmigungsbehörde eine Grundlage für die Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen.		

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
2.11	9	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Nahrungsflächen zwischen Bahlenrade und Grambow aufgrund der Überschreitung der 1 %-Flyway-Level bezüglich der Singschwäne und Kraniche der Stufe 4 zuzuordnen seien.</i>
Entgegnung StALU WM		Auf dem Umweltkartenportal https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ können die verschiedenen Einstufungen eingesehen werden. Das Vorhabengebiet ist der Stufe 3 zugeordnet.
2.12	9	<i>Bei dem Vogelzug-Modell des LUNG M-V handele es sich um ein rein theoretisches Modell, welches jedoch kein realistisches Abbild der örtlichen Gegebenheiten wiedergebe. Darüber hinaus werde die Einstufung des Gebietes Sehlsdorf/Granzin nur als Zone B und Zone C angezweifelt.</i>
Entgegnung StALU WM		Das Modell gründet sich auf Ergebnisse der Vogelzugforschung. Grundlagen des Verhaltens von Zugvögeln sind allgemeingültig. Die verwendeten Erkenntnisse regional-spezifischer Verhaltensweisen entstammen Forschungen aus der gleichen biogeographischen Region (Mitteleuropa bzw. Ostseeregion). Die Ausformung des Modells, die Anpassung an die Geländesituation der verschiedenen Naturräume im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde unter Nutzung einer gründlichen Landeskenntnis, von Erfahrungen aus langjährigen Forschungen zum Verhalten ziehender und rastender Vögel sowie zur Vorhersage dieses Verhaltens vorgenommen. Insofern haben örtliche Gegebenheiten einen entscheidenden Eingang in das Modell der Vogelzugdichte erhalten. Nichtsdestotrotz wird im gegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht über das Modell zur Vogelzugdichte entschieden. Dieses wird entsprechend der AAB-WEA, Teil Vögel angewendet. Die zuständige Fachbehörde prüft die eingegangenen Meldungen und Unterlagen der Antragsteller.
2.13	9	<i>Das Rotmilan-Dichtezentrum-Modell sei, da es lediglich ein literaturbasiertes und rechnergestütztes Habitatmodell ist, für den Bereich des Vorhabengebietes sehr ungenau und stelle somit keinen Ersatz für real vorhandene Verhältnisse dar. Das Vorhabengebiet sei ein einziges Rotmilan-Dichtezentrum.</i>
Entgegnung StALU WM		Das Modell zu Rotmilan-Dichtezentren findet im konkreten immissionsschutzrechtlichen genehmigungsverfahren keine Anwendung. Es wurde zur Steuerung der raumplanerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten erstellt. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden die Ergebnisse der Horstkartierungen entsprechend der AAB-WEA, Teil Vögel berücksichtigt.
2.14	9	<i>Die AAB-WEA Fledermäuse sei in sich unstimmtig, da der Leitfaden einerseits die Beachtung der Hinweise des „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten (Überarbeitung 2014)“, EUROBATS fordere und andererseits den Antragstellern die Möglichkeit von Abschaltzeiten zur Vermeidung von Kollisionen anbiete. Da der EUROBATS-Leitfaden jedoch besagt, dass das Festlegen allgemeiner Schwellenwerte als willkürlich, unwirksam, unzureichend und unhaltbar eingestuft werde, schließe sich beides gegenseitig aus.</i>
Entgegnung StALU WM		Die AAB-WEA, Teil Fledermäuse, verweisen lediglich im Zusammenhang mit der Erfassung der Fledermausaktivität auf den EUROBATS-Leitfaden, nicht in der generellen Anwendung. Hier sind weiterhin die AAB-WEA, Teil Fledermäuse, für die Bewertung maßgeblich. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde.
3 Planungsrechtliche Zulässigkeit		
3.1	2, 3	<i>Bezüglich der Rotmilane liege ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und somit ein Verstoß gegen das Tötungsverbot im gesamten Vorhabengebiet 53/18 vor.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegung Antragstellerin		<p>Die Aktivität des Rotmilans ist im 1-km-Radius um den Horst besonders hoch und auch der 2-km-Radius wird für gewöhnlich noch sehr regelmäßig von den Tieren genutzt. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen wurden weder im artspezifischen Ausschlussbereich von 1.000 m noch im Prüfbereich von 2.000 m um geplante Anlagenstandorte (gemäß AAB-WEA MV LUNG (2016)) besetzte Rotmilan-Reviere kartiert, sodass dieser Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Außerhalb dieses 2-km-Radius wurden bei der Horst- und Revierkartierung insgesamt 4 Brutpaare des Rotmilans erfasst. Die durchgeführte Nahrungshabitatanalyse zeigte, dass sich keine essenziellen Nahrungshabitate des Rotmilans im Nahbereich (1.000 m) um die WEA-Planung befinden.</p> <p>Die qualifizierten und erfahrenen Gutachter der beauftragten Planungsbüros kommen nach ihren Untersuchungen gemäß den Vorgaben der ABB-WEA zu dem Schluss, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Schädigungsrisikos in Bezug auf den Rotmilan kommt. Alle 2021 kartierten Brutpaare kamen außerhalb des 2.000-m-Radius vor. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Horsten können erhebliche Störungen oder Zerstörungen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 und 3 werden somit nicht berührt.</p> <p>Die Prüfung der Unterlagen und Sachverhalte erfolgt durch die zuständige Fachbehörde.</p>
3.2	4, 5	<p><i>Es wird Unverständnis darüber geäußert, dass in bereits belasteten Gebieten immer mehr Anlagen hinzukämen und dies seitens der Gesetzgeber damit begründe werde, dass bereits eine Vorbelastung gegeben sei. Dies stelle eine unangemessene Vorgehensweise dar. Stattdessen sollten die Anlagen gerecht verteilt werden. Auch fehle es an einer verlässlichen Grenze an Windkraftanlagen in Vorhabengebieten. Diese wäre im Vorhabengebiet 53/18 bereits erreicht und würde durch das geplante Vorhaben überschritten werden.</i></p>
Entgegung StALU WM		<p>Die Wahl des Anlagenstandorts liegt bei der Antragstellerin. Im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird dann darüber entschieden, ob der beantragte Standort genehmigungsfähig ist. Dabei werden insbesondere Vorkehrungen zum Bevölkerungsschutz (Schall, Schatten) getroffen. Eine pauschale Grenze einer WKA-Anzahl in einem Gebiet ist nicht gesetzeskonform. Solange Voraussetzungen des § 6 BImSchG eingehalten werden, ist die Genehmigung zu erteilen.</p>
3.3	4, 5	<p><i>Es wird die Frage gestellt, weshalb die WEA nicht komplett mehrreihig entlang deutscher Autobahnen aufgestellt werden würden.</i></p>
Entgegung StALU WM		<p>Die Wahl des Anlagenstandorts liegt bei der Antragstellerin. Hierbei hat die Antragstellerin verschiedene Belange zu berücksichtigen, wie beispielsweise Anbauverbote und Grundstücksverfügbarkeit. Eine Steuerung der Anlagenstandorte ist nur über die Regionalplanung und Bauleitplanung möglich. Im konkreten Genehmigungsverfahren wird darüber entschieden, ob der beantragte Standort unter Berücksichtigung der beantragten Anlagenkonfiguration genehmigungsfähig ist.</p>
3.4	4, 5	<p><i>Es wird bemängelt, dass der Bau der geplanten WEA zur Hälfte außerhalb des festgelegten Vorhabengebietes stattfinden soll. In diesem Falle müsse eine Neuausweisung des Windeignungsgebietes erfolgen und zwar in Form einer Erweiterung, in der die Rotorblattlänge plus des hälftigen Mastfußdurchmessers Beachtung findet. So ginge man nun davon aus, dass durch Schummeleien versucht werden soll, Abstandsvorgaben zu umgehen.</i></p> <p><i>Bei einem von der Landesregierung festgelegten Abstand zur Wohnbebauung von nur 1.000 m beträgt die Differenz/Abweichung von knapp 100 m (Rotorblatt + halber Mastfuß) fast 10 %, sodass der reale Abstand gut 900 m betragen würde. Hinsichtlich Einzelgehöften würde der Abstand</i></p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<i>gar mehr als 10 % geringer ausfallen als vorgegeben, bei vorgeschriebener Entfernung von 800 m wären es real nur noch gut 700m. Dies sei keinesfalls akzeptabel und genehmigungsfähig.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Es gibt aktuell keine rechtskräftige regionalplanerische Regelung für den Bereich Windenergienutzung. Die beantragte Anlage entspricht zudem in Ihrer Positionierung den Belangen des bislang in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung des Regionalplanes, d.h. sie steht mit ihrem Mastfußmittelpunkt nicht außerhalb des bislang vorgesehenen Windeignungsgebiets 45/21 (Granzin). Bezugspunkt ist immer der Mastfußmittelpunkt.
	Entgegnung StALU WM	Bei den angesprochenen Abständen handelt es sich um Kriterien im Rahmen der regionalplanerischen Ausweisung von Windeignungsgebieten. Dies ist hier nicht Gegenstand der Erörterung. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf.
3.5	4,5	<i>Der Aussage des Antragstellers, durch den Bau der vier WEA würden bei Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen, unersetzbaren Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Kultur- und Sachgüter verursacht, würde vehement widersprochen. Jeder menschliche Eingriff in die Natur hätte Folgen, weshalb nicht nachvollzogen werden könne, dass der Antragsteller behauptete, der Bau mehrerer 240 m hoher rotierender Bauwerke hätte keine erheblichen Auswirkungen.</i>
	Entgegnung StALU WM	Es ist korrekt, dass der Bau von Anlagen, egal welcher Art, Folgen hat. Dies wird nicht bestritten. Hierbei geht jedoch darum, ob diese Folgen zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Im UVP-Bericht heißt es dazu: „Durch den Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden keine erheblichen, unersetzbaren Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Kultur- und Sachgüter verursacht. Vorausgesetzt, dass die genannten Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation durchgeführt werden, ist das Vorhaben demnach als umweltverträglich zu beurteilen.“ Die Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die Behörde ist noch nicht abgeschlossen.
3.6	9	<i>Dem Vorsorgeprinzip werde nicht Rechnung getragen. Dieses fände im Entscheidungsprozess im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse Anwendung. Es erfolge keine Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten sowie des Grades der wissenschaftlichen Unsicherheit. Daher wird unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip vom Antragsteller der Nachweis gefordert, dass keine Gefahr durch den Bau der WEA entstehe. Hierzu genüge jedoch nicht eine einfache Erklärung des Windkraftbetreibers oder des Herstellers, es müsse im Einzelfall eine umfassende Prüfung erfolgen und das Ergebnis bekannt gegeben werden (insbesondere zum Thema Infraschall).</i>
	Entgegnung StALU WM	Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Neue wissenschaftliche Daten finden Eingang in die Bewertung des Vorhabens, so auch zum Thema Infraschall. Die der Genehmigungsbehörde derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des StALU WM gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. Das Umweltbundesamt kommt daher zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Darüber hinaus wird auch durch die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung eine gesundheitsschädliche Einwirkung der Windkraftanlagen durch Infra- bzw. Körperschall ausgeschlossen: „Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse mit zahlreichen Studien führt Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren.“ (OVG Münster vom 19.12.2019 – 8 B 858/19) Durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen wurde nachgewiesen, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Windkraftanlagen können deshalb beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen auslösen (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.2012 – 8 S 1370/11, Rn. 69 – juris; auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 10.12.2010 – 3 DB 250/10 - juris RdNr. 23 mit Hinweisen auf Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Herausgeber: Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Materialien Nr. 63, 2002, S. 19 f., im Internet abrufbar unter www.lanuv.nrw.de; ferner: BayVerfGH, Entscheidung vom 14.9.2009 - Vf 41-VI-08 - NVwZ-RR 2010, 139 sowie OVG Münster, Beschluss vom 22.5.2006 – 8 B 2122/05 – juris). „Die nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich hypothetische Gefährdung durch von Windenergieanlagen verursachten Infraschall löst keine staatliche Vorsorgepflicht aus.“ (OVG NRW vom 20.12.2018 – 8 A 2971/17)</p>
3.7	9	<p><i>Weder der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch das Avifauna-Gutachten genügen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße fachliche naturschutzrechtliche Prüfung möglicher Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Bereits das methodische Vorgehen zeige, dass die Anforderungen an ebenjene Prüfung nicht erfüllt werden. Durch die im Vorfeld durchgeführte Relevanzprüfung habe man den Prüfungsumfang derart minimiert, dass relevante Arten nur eingeschränkt geprüft oder gänzlich ausgeschlossen werden. Darüberhinausgehend vermisse man im gesamten Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Raumnutzung betroffener Vogelarten. Denn entgegen den Darstellungen des Gutachterbüros bestehe durchaus die Möglichkeit eines signifikanten Tötungsrisikos u. a. für Rotmilan, Mäusebussard, Schwarz- und Weißstorch, Falken und Kraniche. Dies allein gebe bereits Anlass, eine entsprechende Raumnutzungsanalyse durchzuführen.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Die Gutachten werden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Anzuwenden sind hier die AAB-WEA, Teil Vögel. Die Anforderungen werden durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft. In den AAB-WEA wird auf pauschale Raumnutzungsanalysen verzichtet. Es wird wie folgt ausgeführt: „In zurückliegenden Genehmigungsverfahren wurde häufig der Versuch unternommen, das Verhalten der vorkommenden, gegen WEA sensitiven Arten im Umfeld eines geplanten Vorhabenstandortes</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>durch sogenannte Funktionsraum- oder Raumnutzungsanalysen für den Einzelfall – also als standortbezogene, nur eingeschränkt verallgemeinerbare Information – zu erfassen. Diese Analysen sind jedoch im Regelfall durch die Beschränkung auf ein Beobachtungsjahr sowie selbst innerhalb dieses Jahres durch einen geringen Anteil an Beobachtungszeit gekennzeichnet. Ihre Repräsentativität zur Beurteilung eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA wird zunehmend in Frage gestellt. LANGGEMACH & MEYBURG (2011) haben die Problematik für den Schreiadler mit Hilfe von mehrjährigen Telemetriestudien erforscht und kommen zu folgendem Ergebnis: ‚Funktionsraumanalysen können bestenfalls unvollständig die momentanen Raumnutzungsmuster abbilden, jedoch nur begrenzt und für die Zukunft gar nicht dazu beitragen, die tatsächliche Bedeutung von Flächen einzuschätzen.‘ “</p>
3.8	9	<p><i>Mit Verweis auf in der Vergangenheit ergangene Rechtsprechungen (zur Thematik Ausschluss- und Prüfbereiche des Rotmilans) sei davon auszugehen, dass einer Vorhabengenehmigung naturschutzrechtliche Belange nach §§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG eindeutig entgegenstehen. Konkret werde der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes angeführt, in dem es heißt: „Neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen“.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Nach Auffassung fachlich qualifizierter Gutachter kann gemäß den behördlichen Vorgaben der AAB-WEA LUNG 2016 ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für ansässige Greifvögel ausgeschlossen werden. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Horsten können erheblichen Störungen oder Zerstörungen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Bezug auf den Rotmilan ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Die in Hessen gültige Verwaltungsvorschrift zur Beurteilung von Verbotstatbeständen des BNatSchG unterscheidet sich von den in M-V gültigen AAB-WEA, Teil Vögel. Die AAB-WEA sind in M-V auch obergerichtlich anerkannt. „Diese beruht auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen. Ihr kommt deshalb eine besondere Bedeutung im Land Mecklenburg-Vorpommern zu.“ (OVG Greifswald (1. Senat), Beschluss vom 05.10.2021 – 1 M 245/21 OVG)</p>
3.9	9	<p><i>Eine großräumige Betrachtung und Abschaltung der Anlage bei Bearbeitung der Felder und Wiesen sei angesichts der Raumnutzung nicht behilflich und führe zu keinem Ausnahmetatbestand nach § 45 BNatSchG. Begründet wird dies damit, dass bei sämtlicher Ackerbearbeitung mit einer verstärkten Flugaktivität der Tiere zu rechnen sei und die Ackerflächen auch als Jagdgebiet genutzt werden.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Die bewirtschaftungsabhängige Abschaltung gilt als wirksames Mittel zur Senkung des Kollisionsrisikos von Vögeln unter die Signifikanzschwelle, insbesondere dort, wo der Zugriff auf die Flächengestaltung und -bewirtschaftung im Umfeld der WEA eingeschränkt ist und Flächen für die WEA-ferne Habitataufwertung nicht oder nur vereinzelt verfügbar sind. Bestimmte Bewirtschaftungsereignisse (z. B. Mahd oder Umbruch) im Umfeld der WEA erhöhen zeitweise das Nahrungsangebot und üben dadurch eine lokale Attraktionswirkung für Vögel aus. Aufgrund der erhöhten Flugaktivität über den bewirtschafteten Flächen gilt die Abschaltung einer WEA sowohl während der Bewirtschaftung als auch in den Folgetagen als geeignete Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahme. Abschaltungen gelten weiterhin als zuverlässig wirksam, da der überwiegende Teil der Vogelkollisionen mit den Rotorblättern der betriebenen WEA geschieht.</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Die Einschätzung der Maßnahmeneffektivität obliegt zudem der zuständigen Fachbehörde.		
3.10	9	<i>Die Genehmigungsbehörde könne sich nicht auf die sogenannte „Einschätzungsprärogative“ berufen, wenn die zugrundeliegenden Gutachten derart mangelhaft seien. Zudem werde auf einschlägige Rechtsprechungen zu diesem Themenkomplex verwiesen.</i>
Entgegnung StALU WM Die Bewertung der Gutachten obliegt der jeweils zuständigen Fachbehörde. „Da die Anwendung der Eingriffsregelung in hohem Maße auf naturschutzfachlichen Sachverstand angewiesen ist (Schrader in BeckOK UmweltR § 15 Rn. 5), erkennt die Rechtsprechung den zur Entscheidung berufenen Behörden im Hinblick auf die Bewertung der Eingriffswirkungen ebenso wie im Hinblick auf die Bewertung der Vermeidungs- und Kompensationswirkungen der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, der eine nur eingeschränkte gerichtliche Kontrolle korrespondiert.“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann BNatSchG § 15 Rn. 40)		
3.11	9	<i>Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG 2021 und § 45 b BNatSchG seien rechtswidrig und hätten vor Gericht keinen Bestand. Diese Neuregelungen führten dazu, dass es zu einer massiven Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben komme; insbesondere läge ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vor. Mit der Neuregelung, dass der Betrieb einer WEA stets der öffentlichen Sicherheit diene, werde verkannt, dass es Mitgliedsstaaten der EU nicht erlaubt sei, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg eine Ausnahmegenehmigung bezüglich der Vogelschutzrichtlinie zu erhalten. Es wird auf zwei Entscheidungen des EuGHs verwiesen (Urteil vom 06. März 2018 – C-284/Rn. 33 / Urteil vom 11. April 2019 – C-483/17 Rn.36).</i>
Entgegnung StALU WM Die Genehmigungsbehörde kann nicht über, sondern nur auf Grundlage der Gesetze entscheiden. Die bundesrechtlichen Vorgaben aus dem EEG und BNatSchG müssen beachtet werden. Die Einwendung ist insofern nicht genehmigungsrelevant sondern muss auf politischer Ebene geklärt werden.		
3.12	9	<i>Das LUNG M-V habe die Richtlinie 2009/147/EG nicht angemessen umgesetzt, da durch die Einführung von Rastgebietsstufen in der AAB-Vögel der eigentliche Inhalt der Richtlinie verwässert wurde. Dies habe wiederum zur Folge, dass der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in allen bisherigen Entwürfen zur Raumplanung die Vorgaben der EU-Richtlinie nicht beachtet habe und somit sowohl das WEG 42/18 als auch das WEG 53/18 vollständig in ausgewiesene Rastgebiete hineingeplant habe. Hätte die Richtlinie 2009/147/EG bei der Bewertung Beachtung gefunden, lägen beide WEG im Ausschlussbereich.</i>
Entgegnung StALU WM Ein entsprechendes Urteil ist diesseits nicht bekannt. Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier wird darüber hinaus nicht über die Einstufung der Rastgebiete entschieden. Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.		
3.13	9	<i>Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V könne die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei der großen Anzahl (un-) mittelbar betroffener gesetzlich geschützter Biotope handele es sich um keinen Einzelfall mehr. Stattdessen sei das gesamte Gebiet von einem Biotopverlust betroffen.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		Um eine ausreichende Sicherung der an bauzeitlich genutzte Flächen angrenzenden sensiblen Biotopstrukturen (Ackersoll) zu gewährleisten, ist ein Schutzzaun vorgesehen. Weiterhin wird die gesamte Bauphase durch eine Umweltfachliche Baubegleitung kontrolliert. Geschützte Biotopstrukturen, die trotz der Durchführung dieser Maßnahme beschädigt werden, sind nach Beendigung der Bauarbeiten in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Umfang und räumlicher Zuordnung vollständig auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die Funktionsbeeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope oder Biotoptypen wird ab einer Wertstufe von 3 entsprechend in der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Der Verlust durch die Versiegelung von Flächen für den eigentlichen Anlagenbau wird ebenfalls entsprechend kompensiert. Hierfür wird die Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der Flächenagentur M-V GmbH genutzt.
Entgegnung StALU WM		Eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist nicht beantragt. Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist lediglich Lehm- und Tonacker, welcher nicht unter den § 20 NatSchAG M-V fällt. Die mittelbare Beeinträchtigung anderer Biotope soll ausgeglichen werden. Die Prüfung hierüber obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.
4 Anlagentechnik/ -sicherheit		
4.1	9	<i>Die Anlage selbst könne im Bereich der Gondel mangels ausreichender Wassersäule nicht erreicht werden. Dementsprechend hätte die Feuerwehr keine Möglichkeit, den Brand selbst zu bekämpfen. Brennende Teile der Anlagen würden weit in die Gegend geschleudert werden. Eine Brandbekämpfung am Boden sei aufgrund der Streuwirkung brennender Teile nahezu ausgeschlossen. Hinzu käme, dass im Falle eines Brandes die Fläche in einer Entfernung von 500 m abzusperren sei, um Gefahr für Leib und Leben abzuwenden. Selbst die in letzter Zeit konzipierten Brandschutzeinrichtungen im Gondelbereich könnten keine Brände verhindern.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Situationsbeschreibung ist zutreffend, führt aber nicht zur Nichtgenehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage. Der regelmäßig gezogene Sperrkreis von 500 m reagiert auf die Tatsache, dass eine WEA im Gondelbereich nur kontrolliert abbrennen kann. Brandschutzeinrichtungen im Gondelbereich sollen und können Brände vermeiden, nicht vorrangig löschen. Die Gesamtsituation ist bekannt und technologiebedingt.
Entgegnung StALU WM		Jede technische Anlage ist mit Gefahren behaftet. Es gilt, diese auf ein tolerierbares Minimum zu reduzieren. Für die Einschätzung der Brandsicherheit prüft im Landkreis Ludwigslust-Parchim der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, ob die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Fachdienst hat dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.
4.2	9	<i>Sowohl Rotorblätter als auch die Kapsel der Nabe bestehen aus Glas- und Kohlefaser. Letztere sei jedoch nicht im Brandschutzkonzept erwähnt worden. Nach Auskunft eines Brandschutzbeauftragten müssten in der technischen Beschreibung und im Brandschutzkonzept die gleichen Stoffe enthalten sein.</i>
Entgegnung StALU WM		Der Landkreis, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz ist für die Prüfung des Brandschutzes zuständig. Mit Stellungnahme vom 6. Januar 2021 stimmte der Landkreis, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz dem Vorhaben unter Auflagen zu.
4.3	9	<i>Die Frage der Löschwasserentnahme und –menge sei nicht hinreichend geklärt. Kritisch werden der Funkenflug oder abfliegende Rotorblätter gesehen, die die Vegetation in Brand setzen könnten. Aufgrund eines begrenzten Fassungsvermögens könnte ein Löschfahrzeug nur begrenzte Mengen an Wasser bereitstellen. Weiteres Wasser stünde nicht zur Verfügung.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
	Entgegnung StALU WM	Jede technische Anlage ist mit Gefahren behaftet. Es gilt, diese auf ein tolerierbares Minimum zu reduzieren. Für die Einschätzung der Brandsicherheit prüft im Landkreis Ludwigslust-Parchim der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, ob die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Fachdienst hat dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Ebenso hat die Forstbehörde keinen Bedarf an zusätzlichen Löschwasserentnahmeeinrichtungen zum Waldbrandschutz gesehen.
4.4	9	<i>Es wird kritisiert, dass der Umgang mit Kohlefaserverbundwerkstoffen, welche im Brandfall auftreten, ungeklärt sei. Den Gefahren durch diesen Werkstoff könne nicht begegnet werden, da die Teile, so lange sie brennend an der Rotornabe hängen, nicht erreichbar wären. Davonfliegende Teile könnten von der Feuerwehr nur schwer erreicht werden, da diese mehrere hundert Meter weit fliegen können.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Die Situationsbeschreibung ist zutreffend, führt aber nicht zur Nichtgenehmigungsfähigkeit der beantragten Anlage. Der regelmäßig gezogene Sperrkreis von 500 m reagiert auf die Tatsache, dass eine WEA im Gondelbereich nur kontrolliert abbrennen kann. Die Gesamtsituation ist bekannt und technologiebedingt.
5 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit		
5.1 Schall- und Schattenimmissionen		
	2, 3	Es wird gefragt, durch welche Maßnahmen die Schall- und Schattenwirkungen begrenzt werden sollen und wie genau man den nervös machenden „Schattenschlag“ begrenzen wolle.
	Entgegnung Antragstellerin	Die gesetzlichen Vorgaben gemäß TA Lärm werden eingehalten und in den Schallimmissionsprognosen nachgewiesen. Um die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm Nr. 6 einzuhalten, laufen alle vier geplanten WEA der PROKON eG im Nachtzeitraum (22-06 Uhr) in schallreduzierten Fahrweisen (WEA01+02 – NRO100; WEA 04 – NRO99; WEA 05 – NRO98). Die Einhaltung der in den LAI WKA-Schattenwurfhinweisen vorgegebenen Grenzwerte für den astronomisch maximal möglichen Schattenwurf von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag werden in den Schattenwurfprognosen nachgewiesen. Demzufolge sind die vier geplanten WEA der PROKON eG mit einer entsprechenden Regeltechnik (Schattenwurfabschaltmodul) zu versehen, die ab Erreichen der zulässigen Grenzwerte gemäß WKA-Schattenwurfhinweisen, die WEA zeitweise abschaltet und somit den Schattenwurf auf das zulässige o.g. Maß reduziert.
	Entgegnung StALU WM	Im Falle einer Genehmigung werden entsprechende Betriebsmodi festgesetzt, durch die ein Überschreiten der Richtwerte nach TA Lärm verhindert wird. Ebenso wird ein Schattenabschaltmodul installiert, welches die Abschaltung der Anlage bei Überschreiten der Schattenwurfzeiten gem. LAI Schattenwurfhinweisen sicherstellt. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, Betriebsprotokolle, aus welchen die erfolgten Abschaltungen hervorgehen, zu führen und diese auf Aufforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Gutachten werden derzeit durch das LUNG M-V geprüft, die Stellungnahme liegt noch nicht vor. Sollten Messungen nach einer etwaigen Genehmigungserteilung zeigen, dass die tatsächliche Belastung nicht mit der errechneten Prognose übereinstimmt, so hat die Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, über eine nachträgliche Anordnung die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Den Nachweis der Erfüllung der Auflagen hat der Anlagenbetreiber zu liefern. Geschieht dies nicht, kann der Betrieb der Anlage gemäß § 20 BImSchG untersagt werden.
5.2 Weiteres		

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
5.2.1	2, 3	<i>Das Vorhaben gefährde die Gesundheit der in der Nähe lebenden Menschen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Zum Ausschluss gesundheitlicher Schäden sind die Grenzwerte der TA Lärm und die Grenzwerte der LAI WKA-Schattenwurfhinweise einzuhalten. Dies wird durch die Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen belegt.
Entgegnung StALU WM		Die Einwendung ist sehr unkonkret. Alle gesetzlichen Vorgaben zum Bevölkerungsschutz werden geprüft. Die TA Lärm ist z. B. hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist.
5.2.2	7, 8	<i>Durch die bereits bestehenden Windparks Werder, Kossebade, Grebbin, Parchim, Lübz und Dargelütz bestehe eine Umzingelung, sodass die Richtung zum Ausweisungsgebiet derzeit noch der letzte freie Blick ohne Windräder sei. Insbesondere bei Dunkelheit würde man die roten Blinklichter vom 15 km entfernten Windpark Hohen Pritz sehen. Zudem lägen bereits etliche weitere Bauanträge für WKA in diesem Windeignungsgebiet vor, die in diesem Antrag nach keine Berücksichtigung fänden.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Der aktuelle Regionalplanentwurf hat das geplante Gebiet nördlich Granzin ausdrücklich auch unter Würdigung der beabsichtigten Vermeidung erheblich beeinträchtigenden Umfassungen von Siedlungen (Restriktionskriterium) vorgesehen. Da effiziente Windenergieanlagen immer in der Landschaft sichtbar sind, ist die Sichtbarkeit selbst kein dienliches Ausschlusskriterium. Die Schwelle der Erheblichkeit und die persönliche Wahrnehmung sind natürlich immer subjektiv. Zur Vermeidung der letztlich unnötigen und wesentlich störenden dauerhaften roten Nachtbefeuerung ist für neue WEA und jüngere Bestands-WEA vorgeschrieben, dass diese mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) auszustatten sind. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur „Rückkehr der Nacht“ geleistet. Dass weitere Anträge im Gebiet nördlich von Granzin beantragt sind, ist bekannt. Diese sind als Vorbelastung in den Gutachten berücksichtigt und werden von der Genehmigungsbehörde entsprechend geprüft.
Entgegnung StALU WM		Die Umzingelung ist ein Kriterium der Ausweisung von Windeignungsgebieten und nicht im Prüfumfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bestehende Anlagen sowie bereits beantragte Anlagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.
6 Abstand zur Wohnbebauung und anderer Strukturen		
6.1	1, 2, 3	<i>Der Standort der geplanten WEA liegt teilweise weniger als 100 m entfernt vom Landweg Granzin-Herzberg. Zusätzlich überstreichen die Rotoren einer Anlage ein Soll. Die Rotoren können sich bis auf 21 m dem Rand des Landweges annähern. Dieser bildet aufgrund seines Baum- und Strauchbewuchses ein ausgeprägtes Jagdhabitat für Fledermäuse.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Überstreichung eines Solls durch Rotoren führt nicht zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG. Das Soll ist weder durch Versiegelung betroffen, noch beherbergt es Großvogelhorste oder essenzielle Nahrungsgebiete windkraftsensibler Arten.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		In Anbetracht des Vorkommens von kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Gebiet wird zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung – im Sinne eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG – die Vermeidungsmaßnahme FM-VM1 vorgesehen. Gemäß den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für die geplanten Anlagen wird zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse eine nächtliche pauschale Abschaltung vorgenommen.
6.2	4, 5	<i>Durch die riesigen drehenden Rotoren wäre bereits eine optische Belastung vorhanden. Durch zu geringe Abstandsvorgaben käme jetzt noch eine Lärmbelastung von tagsüber 60 dB (A) und grenzwertigen 45 dB (A) in der Nacht hinzu.</i>
Entgegnung StALU WM		Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf. Diese werden durch das LUNG M-V eingehend geprüft, um eine Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Richtwerte sicherzustellen.
6.3	7, 8	<i>Die geplante Anlage solle an einen öffentlichen asphaltierten Weg errichtet werden. Dieser werde von den Einwendern sowie anderen Dorfbewohnern regelmäßig für Spaziergänge genutzt. Da die Anlage weniger als 100 m vom Weg entfernt sein würde, wäre die Benutzung des Weges lebensgefährlich (es wird das Beispiel Eiswurf genannt) und vor allem gesundheitsschädlich. In dem Antrag sei immer die Rede davon, dass die Anlage mit Sicherheitssystemen ausgestattet werden könnte. Wer garantiere, dass dies auch wirklich umgesetzt werde?</i>
Entgegnung StALU WM		Die WKA 1 ist ca. 395 m neben einem Weg geplant. Es wurde ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen am Standort Granzin durch die F2E GmbH erstellt (F2E-2020-TGH-032, Rev.0 vom 22.06.2020). Dort wird gezeigt, dass der Weg aufgrund der Entfernung nicht mehr von Risiken durch die WEA 1 betroffen ist.
6.4	9	<i>Zwar soll die geplante WEA auf Freiflächen errichtet werden, jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe dazu Wälder, die für Horste von Greifvögeln ebenso geeignet sind wie für Fledermäuse.</i>
Entgegnung StALU WM		Das ist korrekt. Artenschutzrechtliche Unterlagen wurden vorgelegt. Einwendungen hierzu sind unter Punkt 8 des Einwendungskatalogs zu finden. Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Unterlagen erfolgt durch die Fachbehörden.
7 Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz, Pflanzen- und Ökosysteme		
7.1 Biotopschutz		
7.1.1	1	<i>Es werden die Untersuchungen sowie die Beurteilung der Sölle im Untersuchungsgebiet angezweifelt, nach denen aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit nur noch sieben bis acht von insgesamt 37 Söllen einen Wasserstand aufwiesen, die einer Amphibienpopulation für eine erfolgreiche Reproduktion genügen dürfte. Die Einwander weisen darauf hin, dass neben der Trockenheit auch viele landwirtschaftliche Betriebe viel zu nahe an diese Biotope heranfahren und diese nicht selten mit Herbiziden befrachten und zusätzlich belasten. Es sei bekannt, dass die Trockenheit aufgrund der in diesem Frühjahr deutlich feuchteren Wettersituation inzwischen geringer geworden sei und erste Amphibien und auch brütende Kraniche gesichtet wurden.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		Die Untersuchungen sowie Beurteilungen der Sölle im Gebiet wurden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Um eine ausreichende Sicherung der an bauzeitlich genutzte Flächen angrenzenden sensiblen Biotopstrukturen (Ackersoll) zu gewährleisten, wird standortbezogen ein ortsfester Schutzzaun für den Zeitraum des Baus angebracht. Die Bauphase wird durch eine Umweltfachliche Baubegleitung kontrolliert. Bezüglich des Kranichs wurden im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen 2021 keine Brut- oder Reviernachweise im 500-m-Radius der Planung erbracht. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
Entgegnung StALU WM		Die Praxis der landwirtschaftlichen Betriebe ist nicht Genehmigungsgegenstand und hier daher nicht relevant. Die Berücksichtigung der Sölle in den Unterlagen wird durch die zuständige Fachbehörde beurteilt.
7.1.2	2, 3	<i>Fruchtbarer Acker würde für den Anbau von Nahrungsmitteln unbrauchbar werden.</i>
Entgegnung StALU WM		Es wird lediglich ein verhältnismäßig geringer Anteil der Fläche versiegelt. Dies ist darüber hinaus reversibel. Der Großteil der Ackerfläche steht weiterhin für den Anbau von Nahrungsmitteln zur Verfügung. Für die Versiegelung wird ein Ausgleich erbracht. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 12. Januar 2021 zugestimmt.
7.1.3	2, 3	<i>Das Vorhabengebiet zwischen Granzin und Herzberg stelle aufgrund zahlreicher Ackersölle ein ganz besonderes Gebiet dar. Diese Ackersölle, egal ob trocken gefallen oder wasserführend, seien allesamt kleine Biotope inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. In ihnen brüten Singvögel, leben Amphibien oder Kleintiere, die wiederum anderen Tieren als Nahrung dienen. Damit sei das Gebiet ein wichtiges und regelmäßig besuchtes Nahrungshabitat für zahlreiche Großvögel wie Rot- oder, Schwarzmilane, Bussarde und Seeadler. Darüber hinaus würden hier auch gefährdete und streng geschützte Singvögel brüten.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Untersuchungen sowie Beurteilungen der Sölle im Gebiet wurden von erfahrenen und qualifizierten Fachleuten durchgeführt. Um eine ausreichende Sicherung der an bauzeitlich genutzte Flächen angrenzenden sensiblen Biotopstrukturen (Ackersoll) zu gewährleisten, wird standortbezogen ein ortsfester Schutzzaun für den Zeitraum des Baus angebracht. Die Bauphase wird durch eine Umweltfachliche Baubegleitung kontrolliert und wo möglich, auf die Zeit außerhalb der Brutzeiten kartierter Brutvögel beschränkt. Bezüglich windkraftsensibler Großvögel wurden im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen 2021 keine Brut- oder Reviernachweise im artspezifischen Untersuchungsradius der Planung erbracht. Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt, wobei keine Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG festgestellt wurden.
7.2 Auswirkung auf Schutzgebiete		
	4, 5, 9	<i>Im Falle einer Umsetzung der Planungsgebiete Granzin 53/18 und Sehlsdorf 42/18 würden zahlreiche Zugvögel ihre Schlafplätze in den umliegenden Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung nicht mehr anfliegen, da durch die Windparks eine Barrierewirkung entstünde und somit die im Rahmen der Natura 2000 geforderte Vernetzung der Schutzgebiete untereinander dauerhaft unterbunden würde. Auch die notwendige Nahrungsaufnahme außerhalb der Schutzgebiete für Vögel und Fledermäuse wäre nicht mehr gefahrlos möglich.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Alle bekannten Vogelrastgebiete und Schlaf- sowie Ruheplätze von Vögeln sind mehr als 5 km vom Planungsgebiet entfernt. Während der gesamten Untersuchungszeit der Zug- und Rastvogelkartierung wurde nur eine typische Groß- bzw. Kleinvogelart als Rastvögel im Planungsgebiet festgestellt (einzelne Kraniche). Durchziehende Arten (Kraniche und Saatgänse) überflogen die Fläche grundsätzlich in mittleren bis größeren

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		Höhen von über 200 m. Selbst in der Umgebung vorhandene Windräder sorgten nicht für Verschiebungen von Flugrouten. Die Anzahl der beobachteten Tiere lag dabei deutlich unter der bedeutsamen Vogelkonzentration gemäß AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016). Das Gebiet besitzt demnach nur eine geringe Bedeutung als Rastfläche für Vögel und eine Behinderung von Zugeschehen ist nicht nachweisbar.
	Entgegnung StALU WM	Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura2000-Gebieten und Vogelzugzonen. Ebenfalls werden die vorgegebenen Abstände zu Schlaf- und Ruhestätten eingehalten. Das Vorhabengebiet wird als Nahrungsfläche der Rastgebietsfunktion Stufe 3 eingestuft. Gemäß AAB-WEA, Teil Vögel sind hier keine Maßnahmen zu treffen, lediglich Flächen der Stufe 4 sind freizuhalten. Das nächste Natura2000-Gebiet „Wälder bei Mestlin“ befindet sich in über 2 km Entfernung zur gegenständlichen Anlagen und ca. 1,5 km vom Gesamtwindpark entfernt. Aufgrund des Abstandes ist eine Nahrungsaufnahme auch außerhalb des Natura2000-Gebietes nicht gefährdet.
8 Schutzgut Fauna		
8.1 Allgemeine Anmerkungen zur Bewertung und Arten		
8.1.1	2, 3	<i>Der Artenschutz würde missachtet werden.</i>
	Entgegnung StALU WM	Der Einwand ist zu allgemein. Es liegen artenschutzrechtliche Gutachten vor, die Prüfung erfolgt durch die zuständige Fachbehörde.
8.1.2	2, 3	<i>Die Aufstellung von Windenergieanlagen wird als vorsätzliche Tötung von geschützten und stark gefährdeten Vögeln sowie als Treiber der Klimaverschmutzung angesehen.</i>
	Entgegnung StALU WM	Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände (Wessels/Beulke/Satzger, StrafR AT, 43. Auflage Heidelberg 2013, Rn. 203). In den vorliegenden Unterlagen ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag enthalten, in welchem die betroffenen Tiere ermittelt und Maßnahmen zum Schutz von betroffenen Tieren dargestellt werden. Ziel ist die Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, so auch des Tötens von Tieren. Eine vorsätzliche Tötung von Tieren durch das Aufstellen von WKA zu unterstellen ist daher widersinnig und unrichtig. Eine Genehmigung wird überdies nur erteilt, wenn alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können.
	Entgegnung Antragstellerin	Die Windenergie ist eine der tragenden Säulen eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems. In einer Studie des Umweltbundesamtes (veröffentlicht im Mai 2021) wurden die Energie- und Materialbilanzen sowie weitere Wirkungsindikatoren der Windenergie über den gesamten Lebenszyklus betrachtet und aktualisiert. Neben verschiedenen Herstellungsszenarien wurden auch Sensitivitäten berechnet, indem etwa die Nutzungsdauer der Anlagen variiert wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass selbst im ungünstigsten Fall die vor allem in der Herstellungsphase entstehenden Treibhauspotenziale pro erzeugter Kilowattstunde Windstrom um ein Vielfaches unterhalb konventioneller Stromerzeugungsarten liegen. Gegenüber früheren Ökobilanzstudien wird deutlich, dass der Fortschritt bei der Anlagentechnik dazu beitrug, dass bereits sehr geringe Treibhauspotenzial weiter zu reduzieren. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Sie genießen damit Vorrang in Schutzgüterabwägungen.
8.1.3	4, 5	<i>Die Aussage, man habe ziehende Zugvögel meist in mittleren bis großen Höhen über 200 m beobachtet und sähe infolgedessen keine Gefährdung für die Tiere werde als widersprüchlich angesehen, da die Höhe der geplanten Windkraftanlage 240 m betrage. Zudem wundere man sich</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<i>über die Aussage, da im Falle des Planungsgebietes 42/18 gutachterlich erklärt wurde, die dort geplanten 250 m hohen WKA wären ungefährlich für Zugvögel, da diese keine Barrieren darstellten. Kraniche u.a. Zugvögel würden aufgrund der Anlagenhöhe unter den Rotoren durchfliegen. Es sei ungeheuerlich, auf welche Art und Weise Antragsteller versuchen würden, die Gefahren durch derart hohe WEA für ziehende Arten herunterzuspielen.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Die qualifizierten und erfahrenen Gutachter der beauftragten Planungsbüros für avifaunistische Untersuchungen kommen nach ihren Untersuchungen gemäß den behördlichen Vorgaben der AAB-WEA zu dem Schluss, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung als Rastfläche für Vögel besitzt und eine Behinderung von Zugvögeln nicht nachweisbar sei. (siehe auch 7.2) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden.
8.1.4	6	<i>Es werde ein Abgleich mit Tabuabständen und Schwellenwerten wie der 1 % / 3 %-Schwelle zur bedeutsamen Vogelkonzentration gefordert.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt, welche artspezifische Abstandskriterien und kritische Konzentrationsdichten definiert. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
8.1.5	9	<i>Dem Ergebnis des Avifaunaberichtes und den darin getätigten Aussagen zur (Nicht-) Betroffenheit verschiedener Arten wird widersprochen, da weder eine ordnungsgemäße methodisch einwandfreie Prüfung stattgefunden hätte noch eines der Gutachterbüros eine fehlerfreie Bestandsaufnahme geliefert hätte. Darüber hinaus seien Raumnutzungsanalysen, Habitatanalysen und Prüfungen der Bereiche des erweiterten Prüfungsbereiches gar nicht erst durchgeführt worden. Man komme zu dem Schluss, dass beide Gutachten hinsichtlich einer naturschutzrechtlichen Prüfung absolut ungeeignet und unverwertbar seien.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Alle avifaunistischen Gutachten wurden von qualifizierten und erfahrenen Gutachtern durchgeführt und gewissenhaft nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
	Entgegnung StALU WM	Ein Mehrwert von Raumnutzungsanalysen wird nicht gesehen, hier mit Verweis auf die Ausführungen in den AAB-WEA, Teil Vögel, welche auch in der Entgegnung zur Einwendung 3.7 wiedergegeben werden. Gutachter müssen sich an die methodischen Standards halten, welche durch die Fachbehörden geprüft werden. Inwiefern die gegenständlichen Unterlagen hier nicht den methodischen Richtlinien und Standards gemäß AAB-WEA entsprechen, ist nicht ersichtlich.
8.1.6	9	<i>Trotz konkreter Sichtungen wurde bei den Arten Kranich und Weißstorch angeblich keine Beeinträchtigung festgestellt.</i>
	Entgegnung Antragstellerin	Zum Kranich: Der Kranich wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zu Zugvögeln lediglich als seltener Rast-/Gastvogel innerhalb des Planungsgebiets beobachtet, weshalb das Vorhaben keine Gefährdung der Population darstellt. Es wurden bei den Kartierungen 2021 weiterhin keine Brut- oder Reviernachweise im 500-m-Radius der Planung erbracht. Somit sind Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Zum Weißstorch: Der Brutplatz des gesichteten Weißstorches befindet sich außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes der Art. Nahrungsflüge bzw. Nahrungshabitate innerhalb des Bestandsparks bzw. der geplanten Anlagenfläche konnten nicht festgestellt werden. Folglich können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch eine Realisierung der WEA-Planung ausgeschlossen werden.</p>
8.2 Zug- und Rastvögel		
8.2.1	1	<p><i>Das „WEG 53/18 Granzin/ Herzberg“ sei Bestandteil eines wichtigen Zugkorridores, welches ein bedeutender Teil einer sehr viel größeren Rastfläche ist. Unabhängig von Brutnachweisen handele es sich hier um ein „Regionales Dichtezentrum des Rotmilans mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte“. Schlaggefährdete Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und Seeadler, aber auch windkraftsensible Arten wie der Kranich, wären durch eine Verwirklichung der Windkraftplanung erheblich betroffen.</i></p>
Entgegung Antragstellerin		<p>Zum Zugkorridor: Alle bekannten Vogelrastgebiete und Schlaf- sowie Ruheplätze von Vögeln sind mehr als 5 km vom Planungsgebiet entfernt. Während der gesamten Untersuchungszeit der Zug- und Rastvogelkartierung wurde nur eine typische Groß- bzw. Kleinvogelart als Rastvögel im Planungsgebiet festgestellt (einzelne Kraniche). Durchziehende Arten (Kraniche und Saatgänse) überflogen die Fläche grundsätzlich in mittleren bis größeren Höhen von über 200 m. Selbst in der Umgebung vorhandene Windräder sorgten nicht für Verschiebungen von Flugrouten. Die Anzahl der beobachteten Tiere lag dabei deutlich unter der bedeutsamen Vogelkonzentration gemäß AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016). Das Gebiet besitzt demnach nur eine geringe Bedeutung als Rastfläche für Vögel und eine Behinderung von Zuggeschehen ist nicht nachweisbar.</p> <p>Zum Rotmilan: Die Aktivität des Rotmilans ist im 1-km-Radius um den Horst besonders hoch und auch der 2-km-Radius wird für gewöhnlich noch sehr regelmäßig von den Tieren genutzt. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen wurden weder im artspezifischen Ausschlussbereich von 1.000 m noch im Prüfbereich von 2.000 m um geplante Anlagenstandorte (gemäß AAB-WEA MV LUNG (2016)) besetzte Rotmilan-Reviere kartiert, sodass dieser Sicherheitsabstand gewahrt bleibt. Außerhalb dieses 2-km-Radius wurden bei der Horst- und Revierkartierung insgesamt 4 Brutpaare des Rotmilans erfasst. Die durchgeführte Nahrungshabitatanalyse zeigte, dass sich keine essenziellen Nahrungshabitate des Rotmilans im Nahbereich (1.000 m) um die WEA-Planung befinden. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den Horsten können ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und erhebliche Störungen oder Zerstörungen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Bezug auf den Rotmilan ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu schlaggefährdeten/windkraftsensiblen Arten: Alle avifaunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt, wobei keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG festgestellt wurden.</p>
Entgegung StALU WM		<p>Das geplante Vorhaben befindet sich außerhalb von Vogelzugzonen. Ebenfalls werden die vorgegebenen Abstände zu Schlaf- und Ruhestätten eingehalten. Das Vorhabengebiet wird als Nahrungsfläche der Rastgebietsfunktion Stufe 3 eingestuft. Gemäß AAB-WEA, Teil Vögel sind hier keine Maßnahmen zu treffen, lediglich Flächen der Stufe 4 sind freizuhalten.</p> <p>Sogenannte Rotmilan-Dichtezentren wurden als Kriterium im Rahmen der regionalplanerischen Aufstellung von Windeignungsgebieten herangezogen, um Konflikte gering zu halten. Sie sind jedoch kein Bewertungsmaßstab im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier werden die konkret ermittelten Daten der verschiedenen Gutachter zugrunde gelegt. Die hier gegenständliche WEA 1 befindet sich in einem Abstand von unter 1000m zu einem Rotmilan-Horst, welcher durch Gutachter in einem parallelen Genehmigungsverfahren kartiert</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>wurde. Im Rahmen der worst-case-Betrachtung wird hier der Rotmilan-Horst angenommen. Die zuständige Naturschutzbehörde bewertet die Vorhaben auch unter Zuhilfenahme von Daten paralleler Verfahren.</p>
8.2.2	2, 3, 4, 5, 7, 8	<p><i>Das Vorhabengebiet habe eine große Bedeutung bezüglich des Vogelzuges, was auch aus der Barriere- oder Riegelwirkung der umliegenden Windparks resultiere. Laut Aussage der Einwender sei das Planungsgebiet jährliches Rast- und Durchzugsgebiet für viele Hunderte bis Tausende von Wildgänsen, Schwänen, Kranichen und Singvögeln und stelle somit einen Kreuzungsbereich für ebenjene dar. Die Vögel würden im Frühjahr und Herbst lange Zeit Nahrung auf den Granzin umgebenden Äckern für ihren weiteren Flug in den Süden und zu den Schlafplätzen suchen. Zudem nutzen einige Kraniche das Gebiet als Brut- und Nahrungshabitat.</i></p> <p><i>Im Zuge des extremen Ausbaus mit WKA hätten sich die Vogelzugzonen dahingehend verschoben, dass die Vögel im Vorhabengebiet größere Freiflächen vorfinden würden, wo sie ungestört jagen, brüten und vor allem tödungsrisikoarm durchziehen könnten. Belegt wird dies durch eigene Beobachtungen. Der Aussage, Zugvögel würden die Windanlagen als Hindernisse erkennen und diese Bereiche umfliegen, wird widersprochen und durch eigene Sichtungen belegt. Würden die Tiere wie behauptet die Gebiete mit WKA umfliegen/ meiden, käme dies einer Vertreibung aus ihren angestammten Gebieten gleich, was nicht hinnehmbar wäre. Es gäbe keine Möglichkeit, Äsungsflächen und umliegende Schutzgebiete ungefährdet zu erreichen. Es sollten die Beobachtungen von Anwohnern bezüglich des Zugesgeschehens zu Rate gezogen werden. Die Daten lägen der UNB sowie dem LUNG M-V vor.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Alle bekannten Vogelrastgebiete und Schlaf- sowie Ruheplätze von Vögeln sind mehr als 5 km vom Planungsgebiet entfernt. Während der gesamten Untersuchungszeit der Zug- und Rastvogelkartierung wurde nur eine typische Groß- bzw. Kleinvogelart als Rastvögel im Planungsgebiet festgestellt (einzelne Kraniche). Durchziehende Arten (Kraniche und Saatgänse) überflogen die Fläche grundsätzlich in mittleren bis größeren Höhen von über 200 m. Selbst in der Umgebung vorhandene Windräder sorgten nicht für Verschiebungen von Flugrouten. Die Anzahl der beobachteten Tiere lag dabei deutlich unter der bedeutsamen Vogelkonzentration gemäß AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016). Das Gebiet besitzt demnach nur eine geringe Bedeutung als Rastfläche für Vögel und eine Behinderung von Zugeschehen ist nicht nachweisbar.</p>
8.2.3	9	<p><i>Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel seien keine hinreichenden Prüfungen erfolgt, obwohl das Vorhabengebiet massiv von Rast- und Zugvögeln genutzt werde. Die Einwender könnten ein wesentlich umfassenderes Bild zum Vorkommen dieser Vögel zeichnen. Letztendlich sei das tatsächliche Vorkommen maßgeblich und nicht die rein zufällig getätigten Beobachtungen der Gutachter.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Alle avifaunistischen Gutachten wurden von qualifizierten und erfahrenen Gutachtern durchgeführt und gewissenhaft nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange obliegt der Fachbehörde. Hier werden alle vorhandenen Informationen mit einbezogen, so die Daten aus parallelen Genehmigungsverfahren, wie auch die Beobachtungen der EinwenderInnen.</p>
8.3 Groß- und Greifvögel		
	4, 5	<p><i>Mit Verweis auf die im Wäldchen nordöstlich des Vorhabengebietes ansässigen Mäusebussarde und Rotmilane zitieren die Einwender das am 04. März 2021 ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofes (RS.C-473/19, C-474/19), mit dem der ausdrückliche Schutz des Individuums bestätigt wurde. Demnach dürfe keine Sicht auf die Population erfolgen. Dies betreffe auch nicht nur gesetzlich geschützte Arten.</i></p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegung Antragstellerin		Die artspezifischen Mindestabstände laut ABB-WEA zu Großvogelhorsten werden eingehalten, womit der Schutz des Individuums für windenergiesensible Arten eingehalten wird. Wo die Einhaltung dieser Sicherheit nicht möglich ist, kann mit entsprechenden Vorkehrungen (Ablenkflächen, Mahdabschaltung) gegengesteuert werden. Die Einschätzung der notwendigen Maßnahmen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
8.4 Mäusebussard		
8.4.1	9	<p><i>Eine Prüfung der Art Mäusebussard habe durch das Gutachterbüro nicht stattgefunden, obwohl seitens der Gutachter mehrere Horste in nächster Nähe (geringer als 500 m) zu der gegenständlichen WEA aufgefunden wurden. Es sei jedoch eine Tatsache, dass der Mäusebussard zu den am stärksten durch Windkraftanlagen betroffenen Greifvögel gehöre und den gleichen Schutzstatus einnehme wie andere geschützte Greifvogelarten.</i></p> <p><i>Von Gerichten werde der Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Mäusebussards wieder zunehmend in die rechtliche Prüfung mit einbezogen. Man gehe heute wieder von einer vorhandenen Populationsgefährdung auch des häufiger auftretenden Mäusebussards aus. Die Einwender vermuten, dass die Herausnahme der Art aus dem Leitfaden vorwiegend politisch motiviert sei.</i></p> <p><i>Der Mäusebussard dürfe keinesfalls bei der Beurteilung eines signifikanten Tötungsrisikos vernachlässigt werden (Es wird hierbei ausführlich auf die Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12. Dezember 2018 sowie auf die Studie von Dirk Bernd „Windindustrie versus Artenvielfalt“ verwiesen).</i></p>
Entgegung Antragstellerin		Bezüglich des Mäusebussards bestehen für die Antragstellerin keine Verpflichtungen, da im Vergleich zur Populationsgröße sowie der Häufigkeit und weiten Verbreitung die Art aus fachlicher Sicht nicht derartig betrachtungsrelevant ist wie Rotmilan oder Seeadler. Allgemein ist aus fachlicher Sicht bei häufigen und ungefährdeten Arten die Regelfallvermutung anzuwenden (vgl. LANUV & MKULNV 2013). So löst der Betrieb von WEA für diese Arten grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Auch in den neueren, bundesweit geltenden Regelungen (Novelle des BNatSchG) wird der Mäusebussard nicht als windkraftsensible Art gelistet.
8.4.2	9	<p><i>Es wird kritisiert, dass Genehmigungsbehörden regelmäßig außer Acht lassen, dass Mäusebussarde sich durch den Bau von WEA nicht aus dem Revier vertreiben lassen und es so nicht selten zur Ausnahme des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 sowie zur Ausnahme der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 3 Nr.1 BNatSchG komme, obwohl hinreichend bekannt sei, dass Mäusebussarde an ihrem Revierstandort festhalten und auch bei Zerstörung der Horste im unmittelbaren Umfeld neue Horste errichten. Aus populationsökologischer Sichte dürften bei k-Strategen wie den Greifvogelarten keine zusätzlichen anthropogenen Verluste geduldet werden. Zwar würde im Rahmen von UVP versucht werden, eine Genehmigung des Vorhabens glaubhaft zu vermitteln, jedoch basieren diese oftmals auf fehlerhaften und unvollständigen Artenschutzprüfungen.</i></p>
Entgegung StALU WM		
8.4.3	9	<p><i>Es werde davon ausgegangen, dass überdurchschnittlich viele adulte Mäusebussarde als Schlagopfer betroffen sind (begründet durch Jungenversorgung, Territorialflüge, stete Anwesenheit im Brutrevier). Es wird festgehalten, dass die zusätzliche Tötung von Mäusebussarden nicht auf natürliche Geschehensverluste zurückzuführen sei, sondern am häufigsten brutfähige Tiere betreffe, sodass bei einem Verlust ebenjener</i></p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>während der Brutzeit oftmals auch das Gelege oder die Jungtiere verloren gingen. Es wird auf den Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit dem Beschluss vom 17. Dezember 2013 (9 A 1540/12.Z) verwiesen.</p> <p>Weiterhin gehen die Einwender mit der Aussage im Leitfaden nicht konform, dass Verluste nur dann als unvermeidbar anzusehen seien, wenn sich das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzgrenze befände (trotz geeigneter Vermeidungsmaßnahmen). Diesbezüglich wird vom Bundesverwaltungsgericht diese Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos als Bagatellgrenze verstanden (Beschluss vom 06. März 2014 – 9 C 6.12.). Demnach gelte als Maßstab das allgemeine Lebensrisiko ohne die Einwirkung von Windkraftanlagen.</p>
	Entgegnung StALU WM	Die Maßnahmen, welche gemäß AAB-WEA, Teil Vögel zu ergreifen sind, dienen dazu, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, d.h. dass trotz WKA aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht größer als das allgemeine Lebensrisiko ist.
8.4.4	9	<p>In der AAB-Vögel sei ein Untersuchungsradius von lediglich 1 km vorgesehen, was jedoch nicht mit den realen Verhältnissen übereinstimme. Auch weiter entfernt ansässige Tiere würden das Vorhabengebiet regelmäßig aufsuchen, erst Recht nach dem Bau der Anlagen, da dort dann mit diversen Schlagopfern/ Nahrung zu rechnen sei.</p>
	Entgegnung Antragstellerin	Der Einwand zum behördlichen Methodenstandard (AAB-WEA) ist nicht genehmigungsrelevant. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen wurden gemäß den behördlichen Vorgaben fachgerecht durchgeführt. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Fachbehörde.
	8.5 Rotmilan	
8.5.1	2, 3	<p>Das Vorhabengebiet läge inmitten zweier Rotmilandichtezentren und diene als Nahrungshabitat sowie zur Jagdanlernung für die Nachzucht.</p>
	Entgegnung StALU WM	Das Modell „Dichtezentrum Rotmilan“ ist nicht rechtsbindend. Es diene dem regionalen Planungsverband als Kriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten im Rahmen der Regionalplanung. Im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird jedoch auf die konkrete Situation vor Ort geschaut. Hierbei bezieht die Fachbehörde auch die Daten von Parallelverfahren und weitere Informationen mit ein.
8.5.2	9	<p>Es können nicht nachvollzogen werden, dass in anderen Genehmigungsverfahren des Vorhabengebietes ein signifikantes Tötungsrisiko für den Rotmilan durch die Gutachter noch bestätigt wurde, jedoch im vorliegenden Verfahren der Rotmilan nicht mehr vorkommen soll. Dies widerspreche den eigenen Sichtungen, wonach die Art weiterhin innerhalb des engen Prüfbereiches anzutreffen wäre. Da Rotmilane grundsätzlich standorttreu seien, reiche dementsprechend eine einzige Begehung im Jahr 2021 nicht aus, eine langjährige Präsenz der Art außer Acht zu lassen. Schließlich sei es Stand der Wissenschaft, dass der Rotmilan (oder auch andere geschützte Arten) mindestens drei Jahre lang nicht nachweisbar sein müssen, damit ein Revier als unbesetzt gelte. Hierzu nähmen die Gutachter keine Stellung oder scheinen dies offensichtlich nicht zu wissen.</p>
	Entgegnung StALU WM	Bei der Bewertung der Vorhaben werden alle den Behörden zur Verfügung stehenden Informationen mit einbezogen, so auch die Kartierdaten aus Parallelverfahren. Sollten, wie hier, sich widersprechende Aussagen verschiedener Gutachter vorliegen, wird vom schlechtesten Fall ausgegangen, das heißt hier konkret davon, dass der Rotmilan vorhanden ist. Die fachliche Bewertung obliegt der unteren Naturschutzbehörde.
	Entgegnung Antragstellerin	<p>Siehe auch unsere Bemerkung zu 1.6</p> <p>Im Ergebnis der Untersuchungen der letzten drei Jahre ist auf keinen Fall von einem Rotmilanbesatz auszugehen.</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
8.5.3	9	<i>Es sei darauf hingewiesen, dass Rotmilane, die ein weitläufiges Habitatgebiet absuchen, sich nicht durch einzelne „günstige Flächen“ ablenken oder binden lassen.</i>
Entgegnung StALU WM		Gemäß AAB-WEA, Teil Vögel, sind Lenkungsflächen geeignet, den Aufenthalt von Rotmilanen zu bestimmten Flächen hinzulenken. Im konkreten Genehmigungsverfahren kann nicht über die AAB-WEA diskutiert werden. Diese ist hier anzuwenden.
8.5.4	9	<i>Der Bereich der beantragten WEA weise eine starke Frequentierung durch Rotmilane auf, weshalb ein signifikantes Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht geleugnet werden könne. Aus diesem Grund könne nicht nachvollzogen werden, dass bei einer derart starken Frequentierung weitere Rotmilanhorste nicht berücksichtigt worden sind. Die Gutachter hätten den erweiterten Prüfbereich bis 4.000 m um die WEA prüfen müssen.</i>
Entgegnung StALU WM		Die anzuwendende „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel (LUNG 2016)“ sieht einen Prüfbereich von 2.000 m für den Rotmilan vor. Für die Forderung nach Kartierungen im 4.000 m Umkreis um die geplante Anlage fehlt es an einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Unterlagen obliegt der Fachbehörde.
8.5.5	9	<i>Der Rotmilan weise kein Meideverhalten gegenüber WEA auf und fliege in Höhen, in denen sich die Rotoren der Anlagen befinden, weshalb für die Tiere ein sehr hohes Kollisionsrisiko bestehe und die Art somit zu den gefährdetsten Greifvogelarten zähle. Es wird darauf verwiesen, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Rahmen mehrerer Entscheidungen Grundsätze für die Ermittlung und Methodik zur Erfassung entwickelt und vorgegeben habe. Da es sich um Entscheidungen eines deutschen Oberverwaltungsgerichtes handele, haben ebenjene richtungweisenden Charakter und seien somit bundesweit zu beachten. Die Entscheidungen werden im Einzelnen aufgeführt.</i>
Entgegnung StALU WM		Der Rotmilan gilt in der Tat als windenergiesensible Art und ist dementsprechend in den avifaunistischen Untersuchungen zu berücksichtigen. Als Methodenstandard gilt in M-V die AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 20216). Eine vergleichbare Beurteilungsgrundlage gab es in Bayern nicht, weshalb hier durch die Gerichte ein Rahmen gesetzt wurde. Aufgrund der für M-V völlig anderen Sach- und Rechtslage, sind diese Entscheidungen hier unbeachtlich.
8.6 Seeadler		
8.6.1	2, 3	<i>Seeadler würden fast täglich im und um das Vorhabengebiet gesichtet sowie über den Ablenkungsflächen nordöstlich der Knaakschen Tannen. Belegt wird dies durch Beobachtungsbögen und Fotodokumentationen. Die WEA befände sich in einem Radius von 4.000 m um einen Seeadlerhorst.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Der Seeadler hat ein hohes Kollisionsrisiko an WEA. Im 2.000-m-Radius um den Horst ist das Tötungsrisiko signifikant erhöht, sodass dieser einen pauschalen Ausschlussbereich für WEA in Mecklenburg-Vorpommern darstellt. Der Flug zum Nahrungsgewässer erfolgt zumeist geradlinig. Daher sind Flugkorridore mit einer Breite von 1 km vom Horst zu Nahrungsgewässern (> 5 ha) im Prüfbereich von 6.000 m freizuhalten (AAB-WEA, LUNG 2016). Der aus früheren Untersuchungen bereits bekannte Seeadler-Horst wurde im Rahmen der Horstkontrolle 2021 als besetzt eingestuft. Der Horst liegt im Laubwald südlich von Granzin und ist deutlich über 2.000 m vom Planungsgebiet entfernt. Damit bleibt der Ausschlussbereich unberührt.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Bedeutende Flugkorridore zu Gewässern > 5 ha befinden sich nicht im Bereich der WEA-Planung. Somit kann gemäß den behördlichen Vorgaben der AAB-WEA (LUNG 2016) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für das ansässige Brutpaar ausgeschlossen werden.</p> <p>Die 2017 durchgeführte Raumnutzungsanalyse für das betreffende Seeadler-Brutpaar legte außerdem den Schluss nahe, das Brutpaar flöge nach Süden und Südosten sowie Südwesten, um dort seine Nahrung eventuell von Grünland-Bereichen oder den weiter entfernt bestehenden Seen zu beziehen. Die Gutachter schließen daher, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb von WEA im Vorhabengebiet kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht und somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 eintritt.</p>
8.6.2	4, 5	<p><i>Die Seeadler aus der Region Granzin würden als besonders angesehen werden, da diese seit Jahren im Umfeld des Vorhabengebietes ein Habitat bewohnen, welches im Allgemeinen als eher ungeeignet für Seeadler eingestuft werden würde, da es keine direkte Nähe zu größeren Gewässern aufweise. Trotzdem treffe man die Tiere regelmäßig im Planungsgebiet Granzin 53/18 an. Belege dazu liegen der UNB und dem LUNG M-V vor.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Der Horst liegt im Laubwald südlich von Granzin und ist deutlich über 2.000 m vom Planungsgebiet entfernt. Damit bleibt der Ausschlussbereich unberührt.</p> <p>Die 2017 durchgeführte Raumnutzungsanalyse für das betreffende Seeadler-Brutpaar legte außerdem den Schluss nahe, das Brutpaar flöge nach Süden und Südosten sowie Südwesten, um dort seine Nahrung eventuell von Grünland-Bereichen oder den weiter entfernt bestehenden Seen zu beziehen. Die Gutachter schließen daher, dass durch die geplante Errichtung und den Betrieb von WEA im Vorhabengebiet kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht und somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 eintritt.</p>
8.6.3	4, 5	<p><i>Nachdem die Seeadler in einigen Gebieten fast als ausgestorben galten, erholten sich die Bestände erst durch verschärfte Naturschutzgesetze und das Engagement von Naturschützern, sodass die Population derzeit als nicht gefährdet eingestuft werde. Die Einwender fragen sich, wie sich der Bestand bei immer mehr werdenden Windrädern entwickeln wird. Es sei zu befürchten, dass sich die Seeadler nicht nach dem Wunschenken des Antragstellers richten werden. Das Vorhabengebiet 53/18 besitze artenschutzrechtlich ein zu großes Konfliktpotential und sei daher nicht für den Bau von WKA geeignet. Es müssten konfliktärmere Standorte gefunden werden (es folgt nochmals der Vorschlag, WKA entlang der Autobahnen zu errichten).</i></p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung																																							
Entgegnung StALU WM	<p>Die Seeadlerpopulation hat sich in der Tat in den letzten Jahrzehnten gut erholt. Weiterhin sind die Todesursachen für den Seeadler schätzungsweise überwiegend zivilisationsbedingt. Hier sind sicher je nach Region unterschiedliche Anteile verschiedener Todesursachen zu erwarten. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung in Berlin erforscht bereits seit 1990 die Todesursachen von deutschlandweit gefundenen Seeadlern. Dabei wird deutlich, dass weiterhin Vergiftung, besonders mit Blei, sowie Kollisionen mit der Bahn Hauptursachen von zivilisationsbedingt getöteten Seeadlern sind (nebenstehende Grafik entnommen aus Krone, O., Langgemach, T., Sömmer, P. und Kenntner, N. (2002): Krankheiten und Todesursachen von Seeadlern (<i>Haliaeetus albicilla</i>) in Deutschland. Corax 19, Sonderheft 1: 102-108). Auch Mittelspannungsanlagen sind hier ein Thema. WKA in besonders für Seeadler geeigneten Habitaten stellen ebenso ein großes Konfliktpotential dar. Das Plangebiet ist jedoch nicht typischerweise ein für Seeadler besonders geeignetes Habitat. Die AAB-WEA, Teil Vögel, tragen dem Rechnung, indem Ausschlussbereiche und Korridore zum Schutz der Tiere definiert werden. Die Beurteilung obliegt der zuständigen Fachbehörde.</p>	<table border="1"> <caption>Abb. 3: Todesursachen von Seeadlern in Deutschland</caption> <thead> <tr> <th>Ursache</th> <th>Anzahl (geschätzt)</th> <th>Anteil (%) (geschätzt)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Infektion</td><td>13</td><td>10.0</td></tr> <tr><td>Revierkampf</td><td>6</td><td>4.7</td></tr> <tr><td>Missbildung</td><td>2</td><td>1.5</td></tr> <tr><td>verhungert</td><td>1</td><td>0.8</td></tr> <tr><td>Hg-Intoxikation</td><td>2</td><td>1.5</td></tr> <tr><td>Vergiftung</td><td>4</td><td>3.1</td></tr> <tr><td>Leitungsanflug</td><td>8</td><td>6.2</td></tr> <tr><td>Stromschlag</td><td>11</td><td>8.5</td></tr> <tr><td>Trauma</td><td>12</td><td>9.2</td></tr> <tr><td>Pb-Intoxikation</td><td>15</td><td>11.5</td></tr> <tr><td>Bahnhoppler</td><td>17</td><td>13.1</td></tr> <tr><td>unbekannt</td><td>29</td><td>22.3</td></tr> </tbody> </table> <p>Abb. 3: Todesursachen von Seeadlern in Deutschland. Die schwarzen Säulen zeigen die „natürlichen“ und die grauen Säulen die „anthropogenen“ Todesursachen (Pb = Blei, Hg = Quecksilber).</p>	Ursache	Anzahl (geschätzt)	Anteil (%) (geschätzt)	Infektion	13	10.0	Revierkampf	6	4.7	Missbildung	2	1.5	verhungert	1	0.8	Hg-Intoxikation	2	1.5	Vergiftung	4	3.1	Leitungsanflug	8	6.2	Stromschlag	11	8.5	Trauma	12	9.2	Pb-Intoxikation	15	11.5	Bahnhoppler	17	13.1	unbekannt	29	22.3
Ursache	Anzahl (geschätzt)	Anteil (%) (geschätzt)																																							
Infektion	13	10.0																																							
Revierkampf	6	4.7																																							
Missbildung	2	1.5																																							
verhungert	1	0.8																																							
Hg-Intoxikation	2	1.5																																							
Vergiftung	4	3.1																																							
Leitungsanflug	8	6.2																																							
Stromschlag	11	8.5																																							
Trauma	12	9.2																																							
Pb-Intoxikation	15	11.5																																							
Bahnhoppler	17	13.1																																							
unbekannt	29	22.3																																							
8.6.4	9	<p><i>Es sei nicht davon auszugehen, dass Seeadlerhorste für eine Zeit von 20 bis 30 Jahren am selben Standort verbleiben, weshalb eine Festlegung von Korridoren nur für den Moment der Genehmigung Sinn mache, sonst jedoch überhaupt nicht.</i></p>																																							
Entgegnung StALU WM	<p>Die behördlichen Methodenstandards, so auch die AAB-WEA, Teil Vögel, sind für die Bewertung der Zulässigkeit des konkreten Vorhabens anzuwenden. Seeadler-Horste werden über mehrere Jahre, teilweise Jahrzehnte genutzt. Ein Blick in die Zukunft ist immer nur begrenzt möglich.</p>																																								
8.7 Schwarzstorch																																									
	2, 3, 4, 5, 9	<p><i>Aufgrund zahlreicher Sichtungen des Schwarzstorches (2019, 2020 und 2022) komme man zu dem Schluss, dass der Schwarzstorch in der nahen Umgebung von Granzin lebt und brütet. Es werde davon ausgegangen, dass Wälder wie das Darzer Moor, der Bahnenrader/ Herzberger Wald oder der Granziner und Lenschower Wald einen idealen Lebensraum für Schwarzstörche darstellen.</i></p> <p><i>Es werden weitere Prüfungen und Untersuchungen von unabhängigen Ornithologen sowie eine Ablehnung des Bauantrages für alle Windkraftanlagen im Vorhabengebiet 53/18 gefordert. Darüber hinaus wird ein weiterer Schutz des Brut- und Nahrungshabitates als unbedingt erforderlich angesehen.</i></p>																																							
Entgegnung Antragstellerin	<p>Der Schwarzstorch kann allgemein als eine Art mit einem geringen Kollisionsrisiko eingestuft werden (vgl. bundesweite Schlagopferdatenbank DÜRR), weswegen er bspw. im aktuellen Leitfaden von Hessen (2019) sowie in der Novellierung des BNatSchG (2022) aus der Liste der WEA-</p>																																								

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
<p>sensiblen Arten genommen wurde. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Bestand des Schwarzstorches allerdings rückläufig. Allgemein hat sich in den letzten Jahren das Verbreitungsgebiet in südwestliche Richtungen Deutschlands verschoben. Aufgrund der Seltenheit in MV gibt das LUNG (2016) weitläufige Ausschluss- und Prüfbereiche für den Schwarzstorch vor. Während der gesamten Erfassung von Januar bis Juli 2021 erfolgte keine Schwarzstorch-Beobachtung durch die Gutachter. Besetzte Horste im 2-km-Radius können mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so heißt es im Bericht. Bedeutende Flugkorridore bzw. Nahrungshabitate befinden sich aufgrund fehlender Sichtungen während des gesamten Zeitraums nicht im Bereich des geplanten Windparks. Es wird darauf verwiesen, dass für die Art aktuelle behördliche Daten vorliegen. Die abschließende Beurteilung obliegt der Fachbehörde, der damit alle nötigen Informationen zur Verfügung stehen.</p>		
<p>8.8 Weißstorch</p>		
	2, 3	<p><i>Der Weißstorch sei regelmäßig (2018, 2019, 2021, 2022) in Granzin anzutreffen und ziehe auch erfolgreich Jungtiere groß. Zudem nutzen die Tiere die Äcker im Planungsgebiet zur Nahrungssuche. Das Granziner Weißstorchpaar sei westlich, nördlich sowie nordöstlich der Knaakschen Tannen zu beobachten Die Tiere würden somit auch die „Ablenkungs- bzw. Ausgleichsfläche“ anfliegen und infolgedessen müssten sie zwangsläufig durch das Vorhabengebiet . Die Ablenkungsfläche hätte somit negative Auswirkungen auf die Granziner Störche.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Der Weißstorch weist ein mittleres Kollisionsrisiko mit WEA auf. Nach den Abstandskriterien des AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016) werden für den Weißstorch ein Mindestabstand von 1.000 m zum Brutplatz sowie ein Prüfbereich von 2.000 m empfohlen. Der bekannte Brutplatz des Weißstorches befindet sich außerhalb dieser empfohlenen Abstände. Nahrungsflüge bzw. Nahrungshabitate innerhalb des Bestandsparks bzw. der geplanten Anlagenfläche konnten durch die Gutachter 2021 nicht festgestellt werden. Folglich können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch eine Realisierung der WEA-Planung ausgeschlossen werden.</p>
<p>8.9 Kranich</p>		
8.9.1	2, 3	<p><i>Die WEA 2 befände sich im 250 m-Umkreis zum Soll Nr. 36 (südlich der Knaakschen Tannen nahe der Stromleitung), welches bereits mehrere Male als Kranichbrutplatz (bspw. 2020) diene. Auch 2022 wurde dort ein Nest vorgefunden; belegt wird dies durch mehrere Fotos. Das Soll Nr. 31 diene ebenfalls als Kranichbrutplatz und liege darüber hinaus noch dichter an der WEA.</i></p>
Entgegnung StALU WM		<p>Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die WEA 1.</p>
8.9.2	9	<p><i>In zunehmenden Maße würden Kraniche im Vorhabengebiet brüten und z.T. auch überwintern. Im Falle einer Realisierung aller beantragten WEA in der Region würden die Kraniche im Rahmen der zahlreichen Wartungsarbeiten erheblich gestört werden, da es für den Kranich bzw. dessen Brutplatz laut AAB-Vögel keinen Ausschlussbereich sondern nur einen Prüfbereich von 500 m gebe.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Der Einwand zum behördlichen Methodenstandard der avifaunistischen Untersuchungen („AAB-Vögel“) ist nicht genehmigungsrelevant. Nötige Wartungsarbeiten während des Betriebs erfolgen ausschließlich in unmittelbarer Umgebung der betreffenden Anlage, welche vom Ausschlussbereich abgedeckt ist. Weiterhin werden die Anlagen für Wartungen zum Personenschutz zumeist in einen Trudelmodus versetzt („abgeschaltet“), weshalb das Kollisionsrisiko für Vögel zu dieser Zeit erheblich reduziert wird. Das Anfahren der Anlage erfolgt ausschließlich über die geschotterte Zuwegung. Eine Störung der Tiere durch Wartungsarbeiten ist somit nicht anzunehmen.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Die zuständige Fachbehörde wird die Hinweise zu Kranichbrutplätzen und dadurch möglicherweise notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung eines alternativen Bruthabitats) prüfen. Die Bauzeit der WKA hat das größte Potential einer Störung der Kraniche. Bei</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		angenommenen Fluchtdistanzen in Deutschland von 200-300 m wären gelegentliche Wartungsmaßnahmen in ≥ 500 m Entfernung vernachlässigbar.
8.10 Weitere Vogelarten		
8.10.1	2, 3	<i>Zahlreiche auf der roten Liste Deutschland geführte und als gefährdet eingestufte Brutvögel seien im Vorhabengebiet beobachtet und fotografiert worden.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen gemäß AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016) wurden umfangreiche Brutvogelkartierungen vorgenommen. Zum Schutz dieser Arten während der Bauphase wird eine Ökologische Baubegleitung durchgeführt sowie eine Bauzeitenbeschränkung vorgegeben, welche den Brutzeitraum der Vögel als Bauzeit ausschließt. Nach den Ergebnissen der Kartierungen werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt. Für ausführlichere Informationen wird auf die artenschutzrechtlichen Unterlagen verwiesen, da der Einwand sehr unkonkret ist.
8.10.2	4, 5, 9	<i>Trotz mehrfacher Sichtungen durch Anwohner werde die Rohrweihe im Gutachten nicht genannt.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen gemäß AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG 2016) wurden umfangreiche Brutvogelkartierungen vorgenommen. Es wurden Beobachtungen von verschiedenen weiblichen und männlichen adulten Tieren bei der Nahrungssuche im Norden der Planung zwischen 1.000 und 2.000 m sowie darüber hinaus gemacht, welche die entsprechenden Berichte auch erwähnen. Weiterhin wurden regelmäßig junge Rohrweihen beobachtet, die im Gebiet Nahrung suchten oder rasteten. Für die Rohrweihe besteht allgemein kein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WEA, da ihr Jagdflug bodennah erfolgt. Lediglich im Nahbereich von Nesten kommen regelmäßig Flüge in größerer Höhe (80-150 m) vor. 2021 waren im 2.000-m-Radius der Planung allerdings keine Brutanzeichen der Rohrweihe zu beobachten (Prüfbereich laut AAB-WEA: 1000 m). Der dem StALU Westmecklenburg vorliegende, angebliche Brutverdacht in einem Soll wird für 2020 und 2021 von den Gutachtern ausgeschlossen. Somit sind relevante Flugbeobachtungen adulter Vögel wie oben erwähnt nur außerhalb des 1000-m-Radius erfolgt. Verbotstatbestände durch den Betrieb der geplanten WEA können also ausgeschlossen werden, da die Rohrweihe nur als gelegentlicher Nahrungsgast zu betrachten ist.
8.11 Fledermäuse		
8.11.1	1	<i>In Bezug auf Fledermäuse sei nur ein Teil des Gesamtgebietes untersucht worden. Die Untersuchungszeit wurde auf Mai bis Oktober des Jahres 2016 begrenzt und bestand aus nur acht Begehungen. Unter Verweis auf den EUROBATS-Leitfaden (AAB-WEA, LUNG M-V, Fledermäuse, Stand: 01. August 2016) wäre es für eine genaue und vollständige Verträglichkeitsprüfung sinnvoll, den vollen Jahreszyklus der Fledermausaktivität zu berücksichtigen, welcher sich von Mitte Februar bis Mitte Dezember erstrecken kann.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Im Rahmen der Untersuchungen wurden zur Erfassung von Fledermausarten sowie deren Flugaktivitäten verschiedene technische Methoden gemäß der AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG 2016) angewandt. Die dort vorgeschriebenen Erfassungszeiträume wurden eingehalten. Die Aufzeichnung von Fledermauslauten erfolgte automatisiert mittels Horchbox und einem Ultraschallmikrofon gekoppelt mit PC-Technik und GPS. Die Untersuchung wurde für das gesamte Windeignungsgebiet durchgeführt. Aufgrund der geringen Zugänglichkeit des Untersuchungsgebietes wurde die Transekterfassung auf allen zugänglichen Wegen nur an acht Terminen im Eignungsgebiet durchgeführt. Zusätzlich wurde eine kon-

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		tinuierliche tägliche Erfassung der Fledermausaktivität im Vorhabengebiet zwischen Mai und Oktober mit einem solargestützten Batcorder durchgeführt. Es werden pauschale Abschaltzeiten zum fledermausfreundlichen Betrieb festgesetzt, um den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
	Entgegnung StALU WM	Gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse sind Voruntersuchungen nicht zwingend notwendig. Ohne oder mit ungenügenden Voruntersuchung wird der worst-case angenommen. Im Falle einer Genehmigung würden pauschale Abschaltzeiten beauftragt.
8.11.2	1	<i>Der Bau von Windkraftanlagen und unterstützender Infrastruktur sollte so geplant und ausgearbeitet werden, dass wichtige Fledermaushabitate so wenig wie möglich gestört werden. Natürliche Lebensräume wie Laub- oder Nadelwälder, Feuchtgebiete und Grünland, sogar kleine Flächen in großen Agrarlandschaften und Landschaftselemente wie Hecken, Einzelbäume, Gewässer oder Wasserläufe erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Fledermäuse in diesen Bereichen Quartiere haben, Nahrung suchen und/ oder Flugwege haben. Daher sollte eine Störung dieser Lebensräume vermieden werden.</i>
	Entgegnung StALU WM	Das ist korrekt und wird in der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse (LUNG 2016)“ berücksichtigt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (pauschale nächtliche Abschaltzeiten zum fledermausfreundlichen Betrieb) werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
8.11.3	1	<i>Die einzige für Fledermäuse unschädliche Alternative würde eine grundsätzliche Abschaltung der Anlage in jeder Nacht ohne jede Einbindung von Wetterparametern sein. Hierbei müsse die Fledermausseason und somit auch der Erhebungszeitraum entsprechend den Vorgaben von EUROBATS Mitte Februar beginnen und Mitte Dezember enden.</i>
	Entgegnung StALU WM	Der Methodenstandard der AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG 2016) findet Anwendung. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass Fledermäuse bei starkem Wind und Regen nicht fliegen, so dass eine Abschaltung der WKA zu diesen Witterungsbedingungen unverhältnismäßig wäre. Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
8.11.4	2, 3	<i>Es werde bezweifelt, dass ein Detektor, der über 1.000 m von den Knaakschen Tannen entfernt steht, überhaupt die am Wald fliegenden Fledermäuse erfassen könne. Es werden weitere Prüfungen gefordert.</i>
	Entgegnung StALU WM	Da die WKA im Abstand von 500 m zum Waldrand geplant ist, ist eine Erfassung von am Waldrand fliegenden Fledermäusen entbehrlich. Die AAB-WEA, Teil Fledermäuse sieht für den gegenständlichen Fall pauschale Abschaltzeiten vor.
8.11.5	2, 3	<i>Die Zuwegung für den Bau der WEA 4 und 5 verlaufe rechtwinklig vom Herzberger Weg auf den Acker. Infolgedessen würden zahlreiche Heckenpflanzen und Bäume vernichtet werden und die Fledermäuse einen Teil des Lebensraumes verlieren.</i>
	Entgegnung StALU WM	Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der WEA 1.
9 Eingriff/ Ausgleich (LBP)		
9.1 Landschaft, Landschaftsbild		
	2, 3	<i>Das Landschaftsbild würde verunstaltet und der Erholungseffekt für den Menschen zerstört werden.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		<p>Aus dem geplanten Vorhaben resultieren durch die Veränderung des Landschaftsbildcharakters erhebliche anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Die offene und weiteinsehbare Agrarlandschaft wird durch technische Bauwerke ergänzt. Von der WEA gehen auf Grund ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexen großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft nachhaltig verändern. Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß dem Kompensationserlass Windenergie M-V (MLU 2021). Für die Errichtung der geplanten Anlage ergibt sich eine zu leistende Ersatzzahlung für das Landschaftsbild; die detaillierte Berechnung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.</p> <p>Die geplante WEA wird aus dem wohnungsnahen Freiraum, welcher der Feierabenderholung dient, zu sehen sein. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA sowie vorhandenen WEA wird die Störwirkung nur gering erhöht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die geplante WEA aus Sicht des Betrachters vor den Vorbelastenden WEA stehen wird. Somit bleibt die Funktion des wohnungsnahen Freiraums erhalten. Die nachteilige Umweltauswirkung ist nicht als erheblich einzustufen.</p> <p>Die Fernradwege Elbe-Müritz-Rundweg und Mecklenburgische-Seen-Radweg verlaufen südlich des Vorhabens in einem Abstand von ca. 5-6 km zur jeweils nächstgelegenen WEA auf einer gemeinsamen Wegstrecke. Radfahrer bewegen sich vergleichsweise schnell durch die Landschaft und verweilen so nur eine kurze Zeit im Wirkraum der WEA. Aufgrund der Vorbelastung durch die genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA sowie vorhandenen WEA liegt bereits eine Störung der Erholungsfunktion vor, die durch das Vorhaben ausgelöste nachteilige Umweltauswirkung ist als nicht erheblich einzustufen.</p>
9.2 Wasser		
	7, 8	<p><i>Die riesigen Fundamente würden große Flächen versiegeln und somit das Grundwasser verdrängen, was wiederum den Wasserkreislauf in der Erde im gesamten Gebiet erheblich verändern würde. Ebenso würden Flora und Fauna verdrängt werden.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Das auf den neuversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser versickert über die angrenzende belebte Bodenschicht (Ruderalsäume, Ackerflächen), so dass keine erhebliche Verminderung der Grundwasserneubildung bzw. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses verursacht wird. Baubedingt sind auf Grund der tiefen Grundwasserstände keine Wasserhaltungen erforderlich. Unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Verunreinigung oder Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten. Somit wird durch die Neuversiegelung keine Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse verursacht.</p> <p>Die bau- und anlagebedingten Verluste (Versiegelung und Teilversiegelung) von Vegetationsbeständen umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen der Wertstufe 0. Von der Errichtung eines Mastfundamentes sowie der Zuwegung und Kranaufstellfläche sind demnach ausschließlich Biototypen von allgemeiner Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften betroffen.</p> <p>Alle faunistischen Gutachten wurden nach den behördlichen Anforderungen der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA, LUNG 2016)“ beauftragt und erstellt. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt. Eine Ökologische Baubegleitung sowie Bauzeitenbeschränkungen für Brutvögel sind vorgesehen.</p>
9.3 Boden		
9.3.1	2, 3	<p><i>Fruchtbarer Acker würde für den Anbau von Nahrungsmitteln unbrauchbar werden.</i></p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		Es wird nur ein verhältnismäßig geringer Anteil der Fläche durch das Fundament dauerhaft versiegelt und nach Ablauf der Laufzeit des Windparks werden die Anlagen inklusive der Fundamente rückgebaut. Der Verlust der Fläche durch Versiegelung aus naturschutzfachlicher Sicht wird entsprechend kompensiert. Ebenso wird betroffenen Landwirten der Verlust der Fläche finanziell ausgeglichen. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Sie genießen damit Vorrang in Schutzgüterabwägungen, auch gegenüber dem Schutzgut Fläche.
Entgegnung StALU WM		Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur, Wasser und Boden hat dem Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen zugestimmt (Stellungnahme vom 12.01.2021). Ablehnungsgründe aus Gründen des Bodenschutzes sind nicht ersichtlich.
9.3.2	7, 8	<i>Der Ackerboden im Ausweisungsgebiet sei äußerst hochwertig (50 Bodenpunkte). Die Zerstörung eines solchen Bodens ist für den Einwender absolut unverständlich und verantwortungslos, ganz zu schweigen vom Klimaschutz. Hier leide insbesondere der Naturschutz und die Tierwelt.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Der Einwand ist zu allgemein und nicht genehmigungsrelevant. Bau- und anlagebedingt werden durch die Fundamente, die Zuwegungen und Wartungsflächen der Windenergieanlage klimawirksamer Ackerflächen teil- oder vollversiegelt. Die Frischluftentstehung im Untersuchungsgebiet wird hierdurch in sehr geringen Umfang reduziert. Innerhalb der kaum versiegelten großräumigen Freiflächen wird diese Neuversiegelung keine feststellbare Veränderung lokalklimatischer Verhältnisse wie z. B. die Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktionen verursachen. Weiterhin: siehe 9.2.
9.4 Maßnahmen zur Vermeidung		
9.4.1	1	<i>Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) als „Vermeidungsmaßnahme“ festgelegte pauschale Abschaltzeit vom 1. Mai bis zum 30. September sei aus Sicht der Einwender und unter Verweis auf den EUROBATS-Leitfaden in Bezug auf einen tatsächlichen Fledermausschutz nicht annähernd wirksam genug, um dem gesetzlichen Tötungsverbot Rechnung zu tragen. Die starr vorgegebenen Parameter - vor allem die 6,5 m/s Windgeschwindigkeit - seien nicht geeignet, der Vielfalt der im Planungsbereich vorhandenen Fledermausarten gerecht zu werden. Zudem werde vernachlässigt, dass vom Messort der Windgeschwindigkeit (üblicherweise die Gondel) bis zum untersten Punkt der vom Rotor überstrichenen Fläche eine erhebliche Differenz bei den Werten der Geschwindigkeit auftritt. Dies hätte zur Folge, dass am unteren Punkt noch eine wesentlich geringere Geschwindigkeit herrscht. Die dort immer noch fliegenden Fledermäuse würden infolgedessen erheblich gefährdet werden.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Einschätzung von Maßnahmenwirksamkeit obliegt der zuständigen Fachbehörde. Die Empfehlung zur Anwendung pauschaler Abschaltzeiten zum Fledermausschutz resultiert aus den Untersuchungsergebnissen gemäß AAB-WEA, Teil Fledermäuse (LUNG 2016). Die Antragstellerin verweist auf die Studien RENEBAT I & II zum fledermausfreundlichen Betrieb von WEA, welcher nachweislich die Kollisionsgefahr für Fledermäuse erheblich reduzieren kann.
9.4.2	2, 3	<i>Den Einwendern sei aufgefallen, dass die als Ökokonto angelegte Ablenkungsfläche „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ nordöstlich der Knaakschen Tannen von Weißen, Bussarden und Rotmilanen genutzt werde, dies jedoch auch schon vor Anlage des Ökokontos der Fall gewesen sei, da die Tiere in der Nähe ihre Horste hätten.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		Die Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der Flächenagentur M-V GmbH ist nicht primär als Ablenkfläche für Großvögel gedacht. Die Maßnahme dient vielmehr der Kompensation von Flächenversiegelung und Inanspruchnahme von Ackerflächen, möglichen Funktionsbeeinträchtigung von geschützten Biotopen (Ackersölle, Gehölze) und Laubwaldbeständen. Die Ökokontomaßnahme sieht zur Wiederherstellung einer strukturreichen Kulturlandschaft die arten- und naturschutzgerechte Umgestaltung eines zusammenhängenden, bisher überwiegend intensiv genutzten Agrarlandschaftskomplexes vor. Vorhandene Gehölze, Feuchtgebiete und Wiesenreste werden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch angrenzende intensiv genutzte Ackerflächen werden die neu entstehenden Extensivflächen durch Heckenpflanzungen abgeschirmt. Inliegende entwässerte Feuchtgebiete werden teilweise wiedervernässt bzw. neu angelegt. Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung. Neu entstehende Wiesen werden zur Förderung der Artenvielfalt durch extensive zeitversetzte Heumahd gepflegt. In exponierten Lagen werden gezielt Rohbodenmosaiken angelegt und periodisch offengehalten. Im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ wird somit die Entwicklung eines breiten Biotopspektrums von Sandmagerrasen über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Kleingewässern und strukturreichen Feldhecken aus heimischen Gehölzen mit Krautsäumen angestrebt. Langfristige Pflegemaßnahmen einschließlich Monitoring werden durchgeführt. Ein Ablenkeffekt für Großvögel ist zu begrüßen und bei Vorhandensein bestehender Reviere wahrscheinlich. Die Umsetzung der Maßnahme hat ausschließlich positive Effekte auf ansässige Großvögel. Der Durchführungszeitpunkt der Maßnahme liegt aufgrund des geplanten Umfangs nach Fertigstellung des Bauvorhabens, also während des Betriebs des Windparks. Umsetzung, Monitoring sowie Unterhaltungs-/Dauerpflege der Maßnahme obliegt gemäß ÖkoKtoVO M-V der Flächenagentur M-V GmbH.
9.4.3	2, 3	<i>Allgemein wird kritisiert, dass einige der im Jahr 2021 gepflanzten Bäume bereits aufgrund mangelnder Pflege und Bewässerung eingegangen seien und zudem fast jedes Gehölz ein dünnes Plasteband um den Stamm aufweise, welches sicherlich bei der Pflanzung hätte entfernt werden müssen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Der Zeitpunkt für die vollumfängliche Durchführung der Maßnahme liegt aufgrund des geplanten Umfangs nach Fertigstellung des Bauvorhabens, also während des Betriebs des Windparks. Umsetzung, Monitoring sowie Unterhaltungs-/Dauerpflege der Maßnahme obliegt gemäß ÖkoKtoVO M-V der Flächenagentur M-V GmbH.
9.4.4	2, 3	<i>Es wäre den Einwendern aufgefallen, dass die Grünflächen nicht wie in den Antragsunterlagen beschrieben zeitlich versetzt in Streifen gemäht wurden und stattdessen Pferde einen Großteil der Ökokontofläche beweideten. Es wird gefragt, wer für die Kontrolle einer korrekten Durchführung der Ökokontenanlagen verantwortlich sei.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung. Neu entstehende Wiesen werden zur Förderung der Artenvielfalt durch extensive zeitversetzte Heumahd gepflegt. Der Durchführungszeitpunkt der Maßnahme liegt aufgrund des geplanten Umfangs nach Fertigstellung des Bauvorhabens, also während des Betriebs des Windparks. Umsetzung, Monitoring sowie Unterhaltungs-/Dauerpflege der Maßnahme obliegt gemäß ÖkoKtoVO M-V der Flächenagentur M-V GmbH.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		Entgegnung StALU WM Die Anerkennung einer Ökokontomaßnahme erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme durch die örtlich zuständige Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 1 der OekoKtoVO M-V). Dabei wird auch der naturschutzfachliche Wert abschließend festgestellt. Das heißt, sofern und soweit die Maßnahme nicht plangemäß durchgeführt worden ist, kann hier noch der Wert angepasst werden.
9.4.5	2, 3	Es wird die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahme „Halboffenlandschaft Bolzsee“ aufgrund der Entfernung von ca. 17 km Luftlinie angezweifelt.
		Entgegnung Antragstellerin Das Ökokonto Bolzsee entfällt mit der Anwendung des Windkrafterlasses MV 2021, da somit das Landschaftsbild durch die Leistung von Ersatzzahlungen zu kompensieren ist, siehe LBP. Etwas ungünstig ist, dass die Sicherung der Ökokonten als ein Dokument Bestandteil der UVP-Unterlagen war und das Ökokonto Bolzsee dort somit noch einmal mit genannt war. Aus dem LBP geht jedoch hervor, dass dieses Konto nicht mehr angewendet wird, sondern nur noch das Ökokonto „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“. Die Erlaubnis zur Anwendung des WK-Erlass 21 haben wir im Rahmen der Überarbeitung der LBPs von der uNB LuP erhalten.
		Entgegnung StALU WM Die Einschätzung von Maßnahmenwirksamkeit obliegt der zuständigen Fachbehörde.
9.4.6	4, 5	<i>Es wird angemerkt, dass, je mehr Konflikte sich durch den Bau der geplanten WEA des Planungsraumes 53/18 ergeben, je mehr Ausgleiche geschaffen werden müssten. Dabei ließen sich erhebliche Eingriffe wie der Bau von 240 m hohen WEA real nicht kompensieren.</i>
		Entgegnung StALU WM Der Einwand ist zu allgemein. Rechtlich ist eine Kompensation möglich. Die Bewertung obliegt der Fachbehörde.
9.4.7	4, 5	<i>Es wird kritisiert, dass Ansitzpfähle sowie Nistkästen laut Antragsteller im 1.000 m- Umfeld der Windenergieanlagen verboten werden sollen. Dies hätte zur Folge, dass Landwirte sich vermehrt gezwungen sähen, zur Eindämmung einer Mäuseplage chemische Fraßgifte einzusetzen. Dieses wiederum könnte sich als sehr gefährlich für Aasfresser wie z.B. Seeadler, Rot- und Schwarzmilane erweisen.</i>
		Entgegnung Antragstellerin Der Einsatz von Fraßgiften durch Landwirte liegt nicht in der Verantwortung der Antragstellerin. Das Verbot von Ansitzpfählen und Nistkästen dient dem Schutz der Greifvögel, da die Gebiete so weniger attraktiv zur Nahrungssuche sind und daher weniger angefliegen werden, wodurch sich das Kollisionsrisiko mindert.
9.4.8	4, 5	<i>Der Antragsteller behauptet, durch Kompensationsmaßnahmen verblieben keine erheblichen Beeinträchtigungen bzgl. des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das er zu zerstören plant. Dies klinge für die Einwender regelrecht höhnisch.</i>
		Entgegnung StALU WM Der Einwand ist nicht genehmigungsrelevant. Das subjektive Empfinden Privater und die objektive Bewertung divergieren in verschiedenen Rechtsbereichen gelegentlich. Die Einschätzung obliegt der zuständigen Fachbehörde.
9.4.9	4, 5, 7, 8	<i>Die in den Antragsunterlagen oft zitierten Eingriffs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden als nutzlos angesehen. Schließlich würden die Bürger, die mit 250 m hohen, lärmenden, schattenwerfenden Bauwerken im direkten Umfeld leben müssten nicht davon profitieren, dass Ersatzgeldzahlungen für kilometerweit entfernte Ausgleichsprojekte wie die Anlage einer Streuobstwiese oder die Renaturierung eines Moores verwendet werde.</i>
		Entgegnung Antragstellerin Die Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der Flächenagentur M-V GmbH dient der Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Einschätzung von Maßnahmenwirksamkeit obliegt der zuständigen Fachbehörde. Zur Kompensation

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		des Landschaftsbildes wird außerdem eine Ersatzgeldzahlung geleistet. Aufgrund der Vorbelastung durch die genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen WEA sowie vorhandenen WEA liegt bereits eine Störung der Erholungsfunktion des Gebiets vor; die durch das Vorhaben ausgelöste nachteilige Umweltauswirkung ist daher als nicht erheblich einzustufen. Die Themenkomplexe Schallimmissionen und Schattenwurf werden unabhängig von ökologischen Eingriffs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen betrachtet, da diese nichts miteinander zu tun haben.
9.4.10	6	<i>Es verwundere den Einwender, dass eine brutzeitbezogene Abschaltung zum Schutz des Rotmilans vom 10. April bis 30. Juli erfolgen soll und gleichzeitig in einem weiteren Antrag für eine weitere Anlage Lenkungsflächen angelegt werden sollen. Weiterhin lehne es der Einwender ab, dass bei Nichtbesatz des Horstes auf Maßnahmen verzichtet werden sollen. Dies sei nicht im Sinne der AAB WEA Vögel, andererseits werden auch keine Lenkungsmaßnahmen wieder aufgenommen/ erweitert, wenn es zu Neuansiedlungen/ Rückkehr kommt. Solche Auflageeinschränkungen führten nur zu einem geringeren Artenschutz und nie zu einer Verbesserung.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Einschätzung der naturschutzfachlichen Unterlagen und Entscheidung über nötige Kompensationsmaßnahmen obliegen der zuständigen Fachbehörde.
9.4.11	9	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschaltung von WEA bei jeder bevorstehenden oder durchzuführenden Mahd/ Ernte angesichts der Fülle der Grundstückseigentümer nicht durchführbar sei, da eine stete Kontrolle des Zustandes der Ackerflächen und der Bearbeitung nicht gewährleistet werden könne. Es müsse stets ein „Aufpasser“ vor Ort sein und die Aktivitäten überprüfen und die notwendigen Meldungen vollziehen. Ein Nachweis erfolgter Abschaltungen an die Aufsichtsbehörde und Verpflichtungen in Eigentümer- und Pachtverträgen böten keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Vollzug der Auflagen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die ereignisbezogene Anlagenabschaltung stellt eine wirksame Methode des Schutzes von windenergiesensiblen Großvogelarten dar. Für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung ist der Windparkbetreiber verantwortlich. Landwirte kommunizieren ihr Vorhaben frühzeitig, wonach eine ferngesteuerte Abschaltung durch den Betreiber auch kurzfristig vollautomatisch ausgelöst werden kann. Die Einschätzung und Kontrolle von Einhaltung der Auflagen obliegt der zuständigen Fachbehörde.
9.4.12	9	<i>Für die Anlage von Lenkungsflächen würden in der AAB-Vögel eine Vielzahl an Biototypen empfohlen werden. Diese befänden sich jedoch bereits im Vorhabengebiet, weshalb dort auch besonders viele Aktivitäten von Greifvögeln zu verzeichnen seien.</i>
Entgegnung StALU WM		Ziel von Lenkungsflächen ist es, aufgrund der Größe und Attraktivität windkraftsensible Greifvögel aus dem Vorhabengebiet wegzulocken, da es deutlich leichter ist, Beute auf einer großen attraktiven Fläche zu machen, als zwischen mehreren kleinen Biotopen. Die zuständige Fachbehörde wird hier die Wirksamkeit bewerten.
9.4.13	9	<i>Es werde kritisiert, dass sich der Ministererlass (Ergänzender Hinweis zur AAB-WEA [Teil Vögel]) nicht daran orientiere, ob die WEA-Abschaltungen tatsächlich den Vogelarten gerecht werden, sondern sich darum Sorge, ob die Maßnahme „wirtschaftlich tragfähig“ sei.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Der Einwand zum behördlichen Methodenstandard der naturschutzfachlichen Untersuchungen (AAB-WEA) ist nicht genehmigungsrelevant.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
10 Sonstiges		
10.1 Wertverlust/ Entschädigung/ Existenzielle Beeinträchtigung		
	7, 8	<i>Durch den Bau der WEA würden Grundstücke und Häuser abgewertet werden und als Altersvorsorge kaum noch dienlich sein.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Einwendung formuliert eine Vermutung. Würde diese stimmen und der Wert von Grund und Immobilien maßgeblich durch Windenergieanlagen negativ beeinflusst, wäre dieses Phänomen bereits seit Jahren nachweisbar. Studien geben dazu aber keinen Anlass. Es sind andere Rahmenbedingungen, die wesentlich wertbildender sind. Auch hat sich in den letzten 20 Jahren die „Sicht“ auf Windkraftanlagen gewandelt und Vorbehalte sind heute stark relativiert. Zudem ist darauf zu verweisen, dass es keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung gibt.
Entgegnung StALU WM		Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können. Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.
10.2 Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung		
	4, 5	<i>Der Antrag auf Anordnung des sofortigen Vollzugs sei abzulehnen. Die Begründung, dem Antragsteller entstünden andernfalls erhöhte Kosten, sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr hätte sich der Antragsteller bereits im Vorfeld bewusst sein müssen, dass es immer ein unternehmerisches Risiko gäbe, welches er einzukalkulieren hätte. Es obliege ihm allein, einen Bauantrag für ein derart vorhersehbares und konflikträchtiges Vorhabengebiet zu stellen.</i>
Entgegnung StALU WM		Mit Datum vom 10. Dezember 2020 ist das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage wurde der § 63 zum BImSchG hinzugefügt. Gemäß § 63 BImSchG entfällt die „aufschiebende Wirkung“ von Widerspruch und Anfechtungsklage eines „Dritten“ gegen einen Genehmigungsbescheid. Der Wortlaut des § 63 BImSchG ist wie folgt: „Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.“ Dies bedeutet, dass eine Windenergieanlage auch dann errichtet werden kann, wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage anhängig ist. Der „Antrag auf sofortige Vollziehung“ im Rahmen des Genehmigungsantrages könnte nach Rechtskraft des Investitionsbeschleunigungsgesetzes somit grundsätzlich entfallen.
10.3 Rückbaumaßnahmen/ -kosten		
	4, 5	<i>Einige Materialien eines Windrades wie GFK beispielsweise ließen sich entgegen der Aussagen der Windindustrie derzeit noch nicht recyceln.</i>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
Entgegnung Antragstellerin		Für viele der in einer Windkraftanlage verwendeten Materialien existieren bereits angewandte Verfahren für eine umweltverträgliche Entsorgung. Einzig das Recycling der Verbundmaterialien in Form der Rotorblätter und des Gondelmaterials stellt bisher immer noch ein Problem dar. Für fast alle, in einer Anlage verwendeten Materialien existieren geeignete Entsorgungswege, wodurch eine Recyclingquote von 80-90 % erreicht werden kann. Eine Ausnahme bildet die Rotorblattentsorgung, hierbei besteht weiter Forschungsbedarf nach einer ökonomisch und ökologisch sinnvollen Verwertung. Die Rotorblätter von WKA sind technologisch gesehen ein Verbund aus Kunstharz (Epoxid oder Polyesterharz) und Fasern (Glas- oder Carbonfasern). Zusätzlich werden Füllstoffe, Kupferkabel als Blitzschutz und Gelcoats zur Imprägnierung verwendet. Die Schwierigkeit besteht in der Zerkleinerung dieses Materialverbundes. Das Aufkommen von zu entsorgenden Rotorblättern ist derzeit aufgrund der guten Wartungs- und Reparaturmöglichkeiten gering; eine Entsorgung der Totalschäden geschieht durch Deponierung, thermische oder stoffliche Verwertung. (Quelle: Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie ICT)
10.4 Klimaschutz		
10.4.1	2, 3	<i>Das Vorhaben leiste keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz; stattdessen fördere es den Treibhauseffekt.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Die Windenergie ist eine der tragenden Säulen eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems. In einer Studie des Umweltbundesamtes (veröffentlicht im Mai 2021) wurden die Energie- und Materialbilanzen sowie weitere Wirkungsindikatoren der Windenergie über den gesamten Lebenszyklus betrachtet und aktualisiert. Neben verschiedenen Herstellungsszenarien wurden auch Sensitivitäten berechnet, indem etwa die Nutzungsdauer der Anlagen variiert wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass selbst im ungünstigsten Fall die vor allem in der Herstellungsphase entstehenden Treibhauspotenziale pro erzeugter Kilowattstunde Windstrom um ein Vielfaches unterhalb konventioneller Stromerzeugungsarten liegen. Gegenüber früheren Ökobilanzstudien wird deutlich, dass der Fortschritt bei der Anlagentechnik dazu beitrug, dass bereits sehr geringe Treibhauspotenzial weiter zu reduzieren.
10.4.2	2, 3	<i>Auf die Klimaschädlichkeit von Neodym und den fehlenden Recyclingmöglichkeiten der Rotoren wird hingewiesen und durch einen Verweis auf die Sendung „Plusminus“ vom 17. August 2022 zum Thema „Klimakiller in Windkraftanlagen“ belegt.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Neodym ist eine sogenannte seltene Erde und Bestandteil getriebeloser Windräder. Neodym kommt in natürlicher Form nur in chemischen Verbindungen vergesellschaftet mit anderen Lanthanoiden vor. Die Gewinnung von Neodym mittels Trennung vom gefördertem Gestein gilt als umweltbelastend. Neodym spielt eine wesentliche Rolle für die Herstellung von Permanentmagneten. Diese kommen allerdings nicht in allen Windenergieanlagen, sondern nur bei einem relativ geringen Teil der verschiedenen technischen Anlagenkonzepte zum Einsatz – in Windenergieanlagentypen mit sogenannten permanenten Generatoren. Windenergieanlagen mit elektrisch erregtem Synchrongenerator arbeiten hingegen ohne Permanentmagnete. Das Recycling von Neodym aus Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich. Es ist davon auszugehen, dass dies in künftigen Recyclingprozessen erfolgen wird, denn da nur wenige Elemente der Seltenerdgruppe verbaut sind, ist deren Trennung und Wiedergewinnung mit weitaus geringerem Aufwand und damit ökonomisch und ökologisch wesentlich besser als die Gewinnung aus Primärrohstoffen zu erreichen. Geeignete Recyclingverfahren sind bereits bis zum Labor- und Kleintechnikmaßstab entwickelt worden, deren industrielle Umsetzung wird allerdings erst möglich, wenn hinreichend große Abfallmengen zur Verfügung stehen. (Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) Bei den hier geplanten WEA von GE handelt es sich um WEA mit Getriebe. Demnach arbeiten diese WEA nicht mit permanent erregten Generatoren.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
10.5 Planungsalternativen		
10.5.1	2, 3	<i>Statt das Gebiet und die Natur für eine unnütze Industrialisierung zu missbrauchen, sollte stattdessen dort, wo kleinere Windkraftträder ausgedient haben (werden), das Repowering genutzt werden, um energieeffizientere Anlagen zu bauen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Sie genießen damit Vorrang in Schutzgüterabwägungen, auch gegenüber dem Artenschutz. Für das Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und damit verbunden das Erreichen einer Energieunabhängigkeit muss das volle Potenzial in Neubau und Repowering ausgeschöpft werden. Darüber hinaus ist der Einwand nicht genehmigungsrelevant und richtet sich eher an den Planungsverband.
10.5.2	4, 5	<i>Die Einwender verweisen auf eine Pressemitteilung des Umweltbundesamtes, in der von einem Anstieg der Treibhausgasemissionen aufgrund gestiegener Stromnachfrage sowie geringerer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien die Rede ist sowie auf eine Stellungnahme von Klima-Staatssekretär Patrick Graichen (Info Nr. 15/2022 am 15.03.2022), in der er daraufhin fordert, dreimal so viele Kapazitäten wie bisher zu installieren. Den Einwändern erschließt sich jedoch nicht, wie man durch die dreifache Menge an Windkraftanlagen dem vermehrten Stromverbrauch in einem windarmen Jahr wie 2021 Rechnung tragen will. Es müssten in einem solchen Fall fossile Energieträger zur Sicherung der Stromversorgung zum Einsatz kommen, die den CO2-Ausstoß genau wie 2021 in die Höhe schnellen lassen werden. Wenn der Wind nicht weht, sei es egal, ob 3 oder 5-mal so viele Windräder gebaut werden würden, solange es an Speichermöglichkeiten fehle. Es wird um Erklärung gebeten, weshalb die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern 3 mal so viele Windräder ertragen sollen, wenn das Bundesland doch derzeit bereits entschieden mehr grünen Strom produziere als es selbst verbrauchen könne.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund ihrer natürlichen Bedingungen sind die nördlichsten Bundesländer besonders für die Erzeugung von Windstrom geeignet. Die Energieerzeugung aus Wind ist inzwischen ein wichtiger Teil der norddeutschen Wirtschaft. Für das Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und damit verbunden das Erreichen einer Energieunabhängigkeit Deutschlands müssen in allen Bundesländern Windenergieanlagen hinzugebaut werden. Der Einwand ist darüber hinaus nicht relevant für das gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
10.6 Ökonomie		
10.6.1	2, 3	<i>Windenergieanlagen seien nicht ökonomisch, Mecklenburg-Vorpommern könne sich bereits vollständig durch erneuerbare Energien versorgen somit bestünde kein weiterer Bedarf an Stromerzeugern. Darüber hinaus wäre das Stromnetz durch den Einsatz von Windenergieanlagen großen Schwankungen ausgesetzt und es würden entsprechende Stromtrassen für die Ableitung in den Süden Deutschlands fehlen.</i>
Entgegnung Antragstellerin		Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund ihrer natürlichen Bedingungen sind die nördlichsten Bundesländer besonders für die Erzeugung von Windstrom geeignet. Die Energieerzeugung aus Wind ist inzwischen ein wichtiger Teil der norddeutschen Wirtschaft. Für das Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und damit verbunden das Erreichen einer Energieunabhängigkeit Deutschlands müssen in allen Bundesländern Windenergieanlagen hinzugebaut werden. Der Bedarf eines parallelen Ausbaus des Stromnetzes ist bekannt.

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		<p>Für die Markteinführung der Erneuerbaren Energien war und ist es zunächst wichtig, dies finanziell zu unterstützen. Dies wird mit der EEG-Umlage erreicht. Die EEG-Umlage wird transparent auf der Stromrechnung ausgewiesen. Der Stromkunde weiß also, was ihn der ökologische Umbau der Energieversorgung kostet. Fossile und atomare Energien sind nur scheinbar preiswerter, weil deren Folgekosten nicht im Strompreis enthalten sind, etwa für Schäden aus Umweltkatastrophen infolge des Klimawandels, für den Ausstoß von Schadstoffen, die das Gesundheitssystem belasten, oder für radioaktiv belastetes Wasser in deutschen Atommülllagern. Dafür und für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen konventioneller Energien muss auch der Steuerzahler aufkommen. Zudem können nur alte Kraftwerke noch billig Strom produzieren. In den kommenden Jahrzehnten muss aber fast die Hälfte der vorhandenen Kraftwerke erneuert werden. Insbesondere Windenergieanlagen an Land produzieren schon heute günstigeren Strom als dies in neuen fossilen Kraftwerken möglich wäre. Unterm Strich ist erneuerbarer Strom preiswerter als konventionelle Energie, wenn man die „versteckten Kosten“ und den Sanierungsbedarf berücksichtigt.</p>
	Entgegnung StALU WM	<p>Wirtschaftlichkeit ist keine Genehmigungsvoraussetzung nach dem BImSchG. Ebenso ist es für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren irrelevant, wieviel Strom aus erneuerbaren Energien bereits in M-V produziert wird.</p>
10.6.2	4, 5	<p><i>Der Bau von WEA im Gebiet 53/18 sei weder sicher noch ist der Strom aus Erneuerbaren Energien preisgünstig. Effizienz sei nicht erkennbar. Umweltfreundlich dürfe sich die Umsetzung auf das Vorhabengebiet bezogen sicher nicht nennen. Zudem geben die Einwender zu bedenken, dass Abschaltvorgaben und Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben verteuern, was zur Folge hätte, dass die Strompreise weiter in die Höhe schnellen.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Für die Markteinführung der Erneuerbaren Energien war und ist es zunächst wichtig, dies finanziell zu unterstützen. Dies wird mit der EEG-Umlage erreicht. Die EEG-Umlage wird transparent auf der Stromrechnung ausgewiesen. Der Stromkunde weiß also, was ihn der ökologische Umbau der Energieversorgung kostet. Fossile und atomare Energien sind nur scheinbar preiswerter, weil deren Folgekosten nicht im Strompreis enthalten sind, etwa für Schäden aus Umweltkatastrophen infolge des Klimawandels, für den Ausstoß von Schadstoffen, die das Gesundheitssystem belasten, oder für radioaktiv belastetes Wasser in deutschen Atommülllagern. Dafür und für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen konventioneller Energien muss auch der Steuerzahler aufkommen. Zudem können nur alte Kraftwerke noch billig Strom produzieren. In den kommenden Jahrzehnten muss aber fast die Hälfte der vorhandenen Kraftwerke erneuert werden. Insbesondere Windenergieanlagen an Land produzieren schon heute günstigeren Strom als dies in neuen fossilen Kraftwerken möglich wäre. Unterm Strich ist erneuerbarer Strom preiswerter als konventionelle Energie, wenn man die „versteckten Kosten“ und den Sanierungsbedarf berücksichtigt.</p>
Entgegnung StALU WM		<p>Strompreise und Effizienz sind keine Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG.</p>
10.6.3	4, 5	<p><i>Es werde bezweifelt, dass sich der Bau von WKA lohne, da diese nur eine Genehmigung für 20 Jahre erhielten. Danach verpflichte sich der Antragsteller, die WKA innerhalb von zwei Jahren inklusive Fundamenten zu entsorgen und das Gelände so zu übergeben, wie er es 22 Jahre zuvor übernommen hatte. Das wiederum wäre ebenfalls sehr teuer.</i></p> <p><i>Die Einwender vermuten, dass, bei anhaltender Inflation, die vereinbarten Rücklagen für den Rückbau nicht ausreichen würden.</i></p>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens inklusive Rückbau wurde im Vorfeld der Antragsstellung eingehend geprüft und</p>

Nr.	Einwendungsnummer	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendung
		ist in einem Gebiet mit entsprechendem Windaufkommen unstrittig. Neue Anlagentypen und ihre Produktion werden aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung laufend effizienter und damit rentabler.
	Entgegnung StALU WM	Die Höhe der zu hinterlegenden Rückbaubürgschaft wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde festgelegt. Hierbei wird ein Inflationsausgleich berücksichtigt.
10.6.4	7, 8	<i>Der Bau von WEA treibe die Strompreise in immense Höhen. Mit dem Strompreis würde an der Börse spekuliert werden, sodass sich letztendlich doch wieder alles um das Thema Geld drehen würde und die Verbraucher belogen und betrogen würden, welche jedoch die Hauptlast der hohen Strompreise zu tragen hätten.</i>
Entgegnung Antragstellerin		<p>Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien liegt laut § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund ihrer natürlichen Bedingungen sind die nördlichsten Bundesländer besonders für die Erzeugung von Windstrom geeignet. Die Energieerzeugung aus Wind ist inzwischen ein wichtiger Teil der norddeutschen Wirtschaft. Für das Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und damit verbunden das Erreichen einer Energieunabhängigkeit Deutschlands müssen in allen Bundesländern Windenergieanlagen hinzugebaut werden. Der Bedarf eines parallelen Ausbaus des Stromnetzes ist bekannt.</p> <p>Für die Markteinführung der Erneuerbaren Energien war und ist es zunächst wichtig, dies finanziell zu unterstützen. Dies wird mit der EEG-Umlage erreicht. Die EEG-Umlage wird transparent auf der Stromrechnung ausgewiesen. Der Stromkunde weiß also, was ihn der ökologische Umbau der Energieversorgung kostet. Fossile und atomare Energien sind nur scheinbar preiswerter, weil deren Folgekosten nicht im Strompreis enthalten sind, etwa für Schäden aus Umweltkatastrophen infolge des Klimawandels, für den Ausstoß von Schadstoffen, die das Gesundheitssystem belasten, oder für radioaktiv belastetes Wasser in deutschen Atommülllagern. Dafür und für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen konventioneller Energien muss auch der Steuerzahler aufkommen. Zudem können nur alte Kraftwerke noch billig Strom produzieren. In den kommenden Jahrzehnten muss aber fast die Hälfte der vorhandenen Kraftwerke erneuert werden. Insbesondere Windenergieanlagen an Land produzieren schon heute günstigeren Strom als dies in neuen fossilen Kraftwerken möglich wäre. Unterm Strich ist erneuerbarer Strom preiswerter als konventionelle Energie, wenn man die „versteckten Kosten“ und den Sanierungsbedarf berücksichtigt.</p>
Entgegnung StALU WM		Fragen des Energiepreises sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen	OekoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
AFB	Artenschutzfachbeitrag	OVG	Oberverwaltungsgericht
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
BauGB	Bau-Gesetzbuch	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BVerfG	Bundes-Verfassungsgericht	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
IO	Immissionsort	VGH	Verwaltungsgerichtshof
LAI	Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz	WEA	Windenergieanlage
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan	WEG	Windeignungsgebiet
LK LuP	Landkreis Ludwigslust-Parchim	WKA	Windkraftanlage